Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Februar

2007

Dazu ist Christus gestorben und wieder lebendig geworden, dass er über Tote und Lebende Herr sei. Römer 14,9

Gott, der Herr, rief am 18. Januar 2007 das ehemalige nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung, unseren Bruder

Superintendent Pfarrer i.R. Hans Warnecke

heim in sein ewiges Reich.

Hans Warnecke wurde am 28. September 1930 in Wuppertal-Barmen geboren. Nach dem Studium der Theologie in Wuppertal, Göttingen und Bonn absolvierte er sein Vikariat in mehreren Gemeinden in Düsseldorf. Von 1961 bis 1969 war er Pfarrer in der Kirchengemeinde Urmitz, von 1969 bis 1992 Pfarrer der Kirchengemeinde Bad Neuenahr. 1973 wurde er zum Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz gewählt. Diese Tätigkeit übte er mit großem Engagement bis 1988 aus. Hans Warnecke war ein einfühlsamer, klarer Prediger des Evangeliums, ein in der Seelsorge geschulter Zuhörer und verlässlicher Partner bei der öffentlichen Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags.

19 Jahre lang, von 1973 bis 1992, war er Mitglied der Landessynode und von 1989 bis 1992 nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung. Die Liebe zu seiner Kirche und seine umfassende Sachkenntnis prägten seine Arbeit in der Kirchenleitung und in vielen anderen kirchlichen Gremien.

Hans Warnecke wurde wegen seines großes Engagements in der Leitung unserer Kirche von vielen Menschen geschätzt. Eine überzeugende geistliche Grundhaltung, menschliche Klugheit und großes Einfühlungsvermögen zeichneten ihn aus. In vielfältigen Arbeitsfeldern unserer Kirche hat er sich dafür eingesetzt, dass die Botschaft von der Versöhnung und Liebe Gottes spürbar wird, dass Menschen durch sie und den Dienst der Kirche Hilfe in vielerlei Nöten des Lebens erfahren durften.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat Hans Warnecke viel zu verdanken. Sein Leben war getragen von dem zuversichtlichen Glauben an das Evangelium und von der verständnisvollen Liebe zum Nächsten.

Seine kluge und menschenfreundliche Art werden wir vermissen. Wir danken Gott aber auch, dass er ihn uns gab. Wir danken unserem Bruder für seinen Dienst, den er für unsere Kirche getan hat.

Düsseldorf, den 19. Januar 2007

Für die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nikolaus Schneider, Präses

Inhalt

_	Seite		Seite
Änderung der Richtlinien für den Fonds zur Unterstützung in Not geratener Ehepartnerinnen	. 18	Gemeindesatzung der Kirchengemeinde Niedergirmes	. 24
und Ehepartner aus Pfarrehen	. 10	Satzung für die Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers	. 26
geratener Ehepartnerinnen und Ehepartner aus Pfarrehen		Satzung für den Bauausschuss des Ev. Kirchenkreises Duisburg	. 28
Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2007		Satzung der "Elli-Zimmer-Stiftung"	. 29
Bewertung der Personalunterkünfte	. 20	Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung "Heilpädagogisches Zentrum Pskow"	. 31
ab 1. Januar 2007	. 21	Sach- und Namensverzeichnis 2006	. 33
Energiesparfonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung energiesparender		Satzung für die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Frechen "TÜREN ZUM NÄCHSTEN	l" 45
Maßnahmen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen	. 21	Satzung für die Jugendstiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Dabringhausen	. 47
Kollekten in der Passionszeit für Gottesdienste und Andachten Studentenwohnheime für Makumira, Tansania	. 21	Änderungssatzung zur Satzung für die Stiftung "Reformierte Kirchengemeinde Radevormwald"	. 48
		Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirn	. 49
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg-Ost und der		Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	. 52
Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg-West		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	. 53
Satzung für die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Rosbach		Personal- und sonstige Nachrichten	. 53
"Empfangen – Danken – Teilen"	. 22	Literaturhinweise	. 57

Änderung der Richtlinien für den Fonds zur Unterstützung in Not geratener Ehepartnerinnen und Ehepartner aus Pfarrehen

Vom 30. November/1. Dezember 2006

I

Die Richtlinien für den Fonds zur Unterstützung in Not geratener Ehepartnerinnen und Ehepartner aus Pfarrehen werden wie folgt geändert:

Die in DM ausgewiesenen Beträge der Sätze werden wie folgt durch Beträge in Euro ersetzt:

DM	Euro
500,00	256,00
2.000,00	1.023,00
5.000,00	2.560,00

Ш

Diese Änderung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November/1. Dezember 2006

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Richtlinien für den Fonds zur Unterstützung in Not geratener Ehepartnerinnen und Ehepartner aus Pfarrehen

A Einmalige bzw. laufende Leistungen an natürliche Personen

Nr. 1 Allgemeines

- (1) Die Gewährung von einmaligen und laufenden Leistungen aus diesem Fonds setzt voraus, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf Grund der Scheidung einer Pfarrehe in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist, die sie bzw. er selbst nicht zu verantworten hat und aus der sie bzw. er sich aus eigener Kraft nicht zu befreien vermag. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.
- (2) Die Anträge auf Leistungen sind schriftlich unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Formblattes zu stellen.
- (3) Die Anträge sind über den Superintendenten bzw. die Superintendentin an das Landeskirchenamt zu leiten. Vor Bewilligung einer Leistung ist zunächst zu prüfen, ob der Notlage anderweitig abgeholfen werden kann.

Nr. 2 Einmalige Leistungen

- (1) Einmalige Leistungen können gewährt werden, wenn die Notlage durch die Beendigung des Wohnens in einer gemeinsamen Dienstwohnung hervorgerufen wird.
- (2) Die Leistungen erfolgen im Regelfall durch Gewährung eines Darlehens. Es dient insbesondere zur Mitfinanzierung der Umzugskosten, der Einrichtung einer Wohnung und ggf. der Maklergebühren.

- (3) Darüber hinaus kann ein Zuschuss bis zur Höhe von insgesamt 2.560,00 Euro für die unter Absatz 2 genannten Fälle bezahlt werden.
- (4) In besonders begründeten Härtefällen kann unabhängig von den Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 eine zusätzliche einmalige Leistung als Zuschuss oder Darlehen gewährt werden.
- (5) In besonders begründeten Härtefällen können darüber hinaus die Kosten für eine Erstberatung bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin erstattet werden.

Nr. 3 Laufende Leistungen

- (1) Sofern die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine vorherige Berufstätigkeit zugunsten gemeindlicher bzw. übergemeindlicher ehrenamtlicher Tätigkeit aufgegeben hat, können neben Einzelleistungen auch laufende Leistungen gewährt werden:
- a) zum Lebensunterhalt,
- b) für notwendige Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen,
- c) zum Krankenkassenbeitrag,
- d) in Krankheitsfällen,

sofern die Verfolgung oder Durchsetzung eines Unterhaltsanspruches aussichtslos ist.

- (2) Laufende Leistungen können bis zur Höhe von 256,00 Euro monatlich gewährt werden.
- (3) Laufende Leistungen werden in der Regel als Darlehen gewährt.
- (4) Eine laufende Leistung darf nicht bewilligt werden, soweit die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in der Lage ist, den eigenen Lebensunterhalt zu erwerben, insbesondere wenn ausreichendes Vermögen vorhanden ist oder gesetzlich zum Unterhalt Verpflichtete hinreichend für sie bzw. ihn sorgen können.
- (5) Der Bezug einer laufenden Leistung schließt die Gewährung einmaliger Leistungen nicht aus.

Nr. 4 Verfahren bei laufenden Leistungen

- (1) Laufende Leistungen dürfen nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für jeweils ein Jahr und für eine Gesamtdauer von höchstens fünf Jahren bewilligt werden. Sie sind in monatlichen Teilbeträgen im Voraus zu zahlen.
- (2) Bei der Bewilligung einer laufenden Leistung ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet, jede Änderung ihrer bzw. seiner wirtschaftlichen Verhältnisse dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen. Die Empfängerin bzw. der Empfänger hat spätestens nach Ablauf von zwei Jahren eine Erklärung über ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben. Wird die Erklärung nicht abgegeben, wird die Zahlung eingestellt.
- (3) Falls die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben sind oder besondere Gründe (z.B. Austritt aus der evangelischen Kirche) dies rechtfertigen, widerruft das Landeskirchenamt die Gewährung der laufenden Leistungen.
- (4) Werden laufende Leistungen auf Grund falscher Angaben, insbesondere in den unter Nr. 3 Absatz 4 genannten Fällen, gewährt, werden sie unverzüglich in einer Summe zurückgefordert.
- (5) Die laufenden Leistungen werden eingestellt mit dem Ablauf der Bewilligungsdauer oder mit Ablauf des Monats, in dem die Empfängerin bzw. der Empfänger verstorben ist.

B Laufende bzw. einmalige Leistungen an juristische Personen

Nr. 1 Laufende Leistungen

- (1) Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände u.a. juristische Personen im kirchlichen Bereich können zur Schaffung eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses für eine geschiedene Pfarrfrau oder einen geschiedenen Pfarrmann einen Personalkostenzuschuss erhalten.
- (2) Der Personalkostenzuschuss kann bis zur Höhe von monatlich 256,00 Euro längstens für die Dauer von zwölf Monaten gewährt werden.
- (3) Die Anträge auf Personalkostenzuschuss sind schriftlich unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Formblattes über den örtlich zuständigen Superintendenten an das Landeskirchenamt zu richten.

Nr. 2 Einmalige Leistungen

- (1) Für die Einrichtung eines in Teil B Nr. 1 genannten Arbeitsplatzes kann in besonders begründeten Fällen eine einmalige Leistung bis zur Höhe von 1.023,00 Euro gewährt werden.
- (2) Die Anträge sind über den örtlich zuständigen Superintendenten bzw. die örtlich zuständige Superintendentin an das Landeskirchenamt zu leiten.

C Freiwilligkeit der Leistungen

Alle vorgenannten Leistungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der bereitgestellten Mittel gewährt.

Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2006

706751

Az. 98-18-0:0007

Düsseldorf, 12. Januar 2007

Nachfolgend geben wir die Zusammenfassung der von der Kirchenleitung am 27. Oktober 2006 festgestellten und von der Landessynode am 11. Januar 2007 verabschiedeten Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltspläne 2007 bekannt:

Haushaltspläne 2007

Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2007

Teil A I.a) - Landeskirchliche Aufgaben

		Haus Abteil Dienst von T und Theologe Kirchenbear Kirchenbeamtei Grundsa	ung 1 heologinnen en sowie von ntinnen und n; Theologische			Haus Abteil Ökumene - Religi	ung 3	Haushalt Abteilung 4 Erziehung und Bildung		
Einzel	olan	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	-		
EP 0	Allgemeine kirchliche Dienste	7.658.726,00	12.887.908,00	178.895,00	2.043.913,00	0,00	650,00	650.100,00	3.043.868,00	
EP 1	Besondere kirchliche Dienste	0,00	0,00	160.805,00	5.831.770,00	38.813,00	283.517,00	0,00	2.074.157,00	
EP 2	Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	3.250,00	477.924,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
EP 3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	3.575.408,00	0,00	0,00	
EP 4	Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
EP 5	Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	863.916,00	0,00	0,00	0,00	184.800,00	78.000,00	8.988.971,00	
EP 6	unbesetzt									
EP 7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	0,00	5.000,00	1.000,00	90.075	0,00	5.100,00	0,00	5.100,00	
EP 8	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
EP 9	Allgemeine Finanzwirtschaft	6.168.116,00	70.018,00	8.099.732,00	0,00	4.006.662,00	0,00	13.383.996,00	0,00	
	Gesamtplan	13.826.842,00	13.826.842,00	8.443.682,00	8.443.682,00	4.049.475,00	4.049.475,00	14.112.096,00	14.112.096,00	

		Abteile Kirchenrecht; Ge	Haushalt Haushalt Abteilung 5 Abteilung 6 Finanzen; Liegenschaften; erantwortung Diakonie		Haus Zentrale		Haushalt Kanzlei des Präses		
Einzelp	olan	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €			Einnahmen Ausgaben € €		Ausgaben €
EP 0	Allgemeine kirchliche Dienste	480,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 1	Besondere kirchliche Dienste	0,00	2.000,00	60.900,00	288.978,00	0,00	0,00	0,00	372.460,00
EP 2	Kirchliche Sozialarbeit	50.000,00	3.086.740,00	0,00	953.494,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	145.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4	Öffentlichkeitsarbeit	11.800,00	3.976.366,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5	Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	1.187.487,00	0,00	0,00	19.700,00	164.220,00	0,00	0,00
EP 6	unbesetzt								
EP 7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	145.677,00	1.401.503,00	99.990,00	111.850,00	6.896.027,00	18.303.558,00	4.700,00	1.178.461,00
EP 8	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	8.004.550,00	3.210.732,00	1.280.511,00	1.496.771,00	0,00	0,00
EP 9	Allgemeine Finanzwirtschaft	9.448.639,00	0,00	54.617.352,00	58.072.738,00	111.768.311,00	0	1.546.221,00	0,00
	Gesamtplan	9.656.596,00	9.656.596,00	62.782.792,00	62.782.792,00	19.964.549,00	19.964.549,00	1.550.921,00	1.550.921,00

Die Haushaltspläne der landeskirchlichen Einrichtungen im Haushalt Teil A I.b) schließen in Einnahmen und Ausgaben mit 85.969.903,00 € ab.

		Gesetzliche ge	t Teil A II. samtkirchliche aben	Zentrale Pfa	shalt Teil B rrbesoldung I FAG	Sonderhau: Finanzai in der	usgleich
Einzelp	olan	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0	Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	0,00	332.756.727,00	184.730.913,00	0,00	0,00
EP 1	Besondere kirchliche Dienste	0,00	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 2	Kirchliche Sozialarbeit	0,00	2.508.595,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	6.000.000,00	10.664.081,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4	Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5	Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	2.004.439,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 6	unbesetzt						
EP 7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	553.340,00	1.577.694,00	6.300,00	957.761,00	0,00	0,00
EP 8	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9	Allgemeine Finanzwirtschaft	54.276.466,00	43.074.997,00	161.517.704,00	8.592.057,00	35.290.090,00	35.290.090,00
	Gesamtplan	60.829.806,00	60.829.806,00	194.280.731,00	194.280.731,00	35.290.090,00	35.290.090,00

Die Haushaltspläne können in der Zeit vom 5. bis 9. März 2007 im Landeskirchenamt Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, Zimmer 405, bei Herrn Lk.-Oberverwaltungsrat Maus, eingesehen werden.

Das Landeskirchenamt

Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2007

697341 Az. 15-31

Düsseldorf, 15. Januar 2007

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Die Sachbezugsverordnung ist ab 1. Januar 2007 durch die Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV ersetzt worden (BGBI. I 2006 S. 3385).

Der maßgebende Bezugswert ist durch § 2 Abs. 3 SvEV vom 1. Januar 2007 an von bisher 196,50 Euro auf 198,00 Euro monatlich, also um 0,76 %, erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2007 an auch die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2007 an in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je m ² Nutzfläche nonatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,65
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,38
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	8,42
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	9,38
5	mit einer Kochnische und Toilette sow eigenem Bad oder eigener Dusche	vie 10,00

An die Stelle des Betrages von "3,96 Euro" in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von "3,99 Euro". Eine Änderung der Beträge für das Jahr 2008 ist nicht vorgesehen.

Das Landeskirchenamt

Energiesparfonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung energiesparender Maßnahmen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen

Az. 70-43:0001

Düsseldorf, 24. Januar 2007

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung im Januar 2007 beschlossen, die Richtlinien für den Energiesparfonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung energiesparender Maßnahmen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen aufzuheben.

Das Landeskirchenamt

Kollekten in der Passionszeit für Gottesdienste und Andachten Studentenwohnheime für Makumira, Tansania

Az. 26-13-05

Düsseldorf, 5. Januar 2007

Mit großem Erfolg werden am kirchlichen College in Makumira Pastorinnen und Pastoren ausgebildet. Die Vereinte Evangelische Mission unterstützt diese Ausbildungsstätte seit Jahren durch die Entsendung von Lehrkräften. Wegen der hohen Qualität der Ausbildung kommen junge Frauen und Männer aus allen Teilen des Landes nach Makumira. Hier werden seit Neuestem auch Lehrerinnen und Lehrer geschult.

Die vorhandenen Vorlesungsgebäude und Studentenwohnheime platzen deshalb buchstäblich "aus allen Nähten". Dringend müssten die bestehenden Sanitäranlagen erneuert werden. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania bittet um finanzielle Unterstützung, damit die notwendigen Baumaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Landeskirchenamt

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2006

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg-Ost und der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg-West

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Nummer 1 Buchstabe b der Dienstordnung des Landeskirchenamtes Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Übach-Palenberg-Ost und die Evangelische Kirchengemeinde Übach-Palenberg-West werden vereinigt. Die neue Kirchengemeinde wird Rechtsnachfolgerin der beiden bisherigen Kirchengemeinden.

Artikel 2

- (1) Der Name der Kirchengemeinde lautet: Evangelische Kirchengemeinde Übach-Palenberg.
- (2) Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg umfasst die Gebiete der Kirchengemeinden aus denen sie hervorgeht.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Übach-Palenberg ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Übach-Palenberg gehört zum Kirchenkreis Jülich.

Artikel 4

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Übach-Palenberg hat zwei Pfarrstellen.
- (2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Übach-Palenberg-Ost wird die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg; die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Übach-Palenberg-West wird die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg.

Artikel 5

- (1) Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg ist uniert.
- (2) In der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg ist der Heidelberger Katechismus mit Hauptstücken aus Luthers kleinem Katechismus in Gebrauch.

Satzung für die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Rosbach "Empfangen – Danken – Teilen"

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rosbach hat durch Beschluss vom 23. November 2006 die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Rosbach "Empfangen – Danken – Teilen" errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Rosbach fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

\S 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Rosbach "Empfangen Danken Teilen".
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Windeck-Rosbach.

§ 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Rosbach.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) die Förderung des Gemeindelebens,
- b) die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
- c) die Förderung der diakonischen Arbeit und
- d) die Verbesserung und Erweiterung der technischen und baulichen Ausstattung der Gemeindegebäude und Gemeindeeinrichtungen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt anfänglich 120.000 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Rosbach verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Die Stiftung kann ihr Kapitalvermögen in der Form anlegen, dass sie es gegen Zahlung banküblicher Zinsen an die Evangelische Kirchengemeinde Rosbach ausleiht.

8 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

 die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist,

- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft

§ 8 Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9 Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 10 Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von ³/₄ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11 **V**ermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Rosbach, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Windeck-Rosbach, den 23. November 2006

Evangelische Kirchengemeinde Rosbach

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. Januar 2007 Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Gemeindesatzung der Kirchengemeinde Niedergirmes

§ 1 Presbyterium und Fachausschüsse

Auf Grund der Art. 31 und Art. 32 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Niedergirmes folgende Satzung:

- (1) Das Presbyterium trägt im Rahmen der Kirchenordnung die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.
- (2) Das Presbyterium bildet für bestimme Arbeitsgebiete für den Gesamtbereich der Kirchengemeinde folgende Fachausschüsse:
- a) den Diakonieausschuss,
- b) den Finanzausschuss,
- c) den Bauausschuss,
- d) den Öffentlichkeitsausschuss,
- e) den Festausschuss,
- f) den Fachausschuss "Soziale Stadt Nachbarschaftszentrum".
- (3) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf die Fachausschüsse und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.
- (4) Das Presbyterium behält sich bei Bedarf, insbesondere bei nicht rechtzeitigem Zusammentreten der Fachausschüsse, vor, an deren Stelle zu entscheiden. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist.
- (5) Das Presbyterium behält sich vor, Fachausschüsse für weitere Aufgaben zu bilden. Diesen können beratende Funktionen übertragen werden. Ihr Bestehen endet spätestens mit Erledigung ihrer Aufgaben.

§ 2 Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die erste Sitzung der Fachausschüsse wird vom Presbyterium einberufen.

(2) Nach Anhörung der Fachausschüsse bestimmt das Presbyterium gemäß Art. 32 Abs. 2 KO deren Vorsitzenden.

§ 3 Zusammensetzung der Fachausschüsse

- (1) In die Fachausschüsse (§ 6 bis § 10) können vom Presbyterium berufen werden:
- a) Pfarrer/in,
- b) Presbyter/innen und Mitarbeiterpresbyter/innen,
- c) sachkundige Gemeindeglieder,
- d) haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende, soweit sie in dem betreffenden Arbeitsgebiet tätig sind,
- (2) Die maximale Mitgliederzahl der Fachausschüsse beträgt acht Personen. Mehr als die Hälfte davon sind Mitglieder des Presbyteriums.

§ 4 Aufgaben der Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse beraten das Presbyterium in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Soweit den Fachausschüssen die Befugnis eingeräumt wird, über finanzielle Mittel der Evangelischen Kirchengemeinde Niedergirmes zu verfügen, gilt dies gem. Art. 32 Abs. 4 Satz 2 KO nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 5 Verfahrensweise

- (1) Die Fachausschüsse treten je nach Bedarf zusammen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder das Presbyterium dies verlangt.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Fachausschusses vorbereitet, einberufen und geleitet. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung erfolgen.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beratung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.
- (5) Die Ausführung der Beschlüsse obliegt gem. Artikel 32 Abs. 7 KO dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Presbyteriums.
- (6) Die Sitzungen der Fachausschüsse sind nicht öffentlich. Die Fachausschüsse können Gäste zu ihren Sitzungen einladen. Wird der Antrag eines Presbyteriumsmitgliedes verhandelt, das nicht Mitglied des Ausschusses ist, ist es zur Beratung dieses Punktes hinzuzuziehen.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) Ergänzend gilt für die Arbeit der Fachausschüsse Artikel 32 Abs. 6 KO.
- (9) Das Presbyterium kann den Fachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 **Diakonieausschuss**

(1) Der Ausschuss berät über die diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor und entwickelt Konzepte diakonischer Arbeit.

- (2) Der Diakonieausschuss entscheidet über folgende Angelegenheit:
- Zuwendungen und Beihilfen an Bedürftige, insbesondere anlässlich des Weihnachtsfestes und der Konfirmation, soweit der Wert im Einzelfall 500,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Der Diakonieausschuss hat sich darüber hinaus über alle diakonischen Aufgaben zu informieren, die den Bereich der Kirchengemeinde berühren.
- (4) Der Ausschuss macht Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

§ 7 Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss bereitet im Rahmen der im Presbyterium vorgegebenen Ziele den Haushaltsplan vor. Er berät über alle Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung, insbesondere Anträge und Vorlagen, für die im Haushaltsplan keine Deckung vorgesehen ist, Maßnahmen, die Folgekosten nach sich ziehen, den Abschluss der Jahresrechnung sowie die Verwendung des Rechnungsüberschusses.
- (2) Der Finanzausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:
- a) Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände, soweit der Wert im Einzelfall 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
- b) Verfügung über Haushaltsmittel, soweit der Wert im Einzelfall 1.000,00 Euro und bei wiederkehrenden Leistungen den Jahresbetrag von 1.000,00 Euro nicht übersteigt,
- c) Annahme von Schenkungen im Rahmen der Ziffer 2.a.

§ 8 Bauausschuss

- (1) Der Ausschuss berät über die Unterhaltung aller Gebäude und baulichen Anlagen der Kirchengemeinde und über die Planung und Durchführung von Bauvorhaben sowie den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor.
- (2) Der Bauausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:
- Vergabe von Aufträgen an Bau- und Handwerksunternehmen bis zu einer Summe von 5.000,00 Euro im Einzelfall,
 - aa) zwecks Reparaturen an und in Gebäuden die im Eigentum der Ev. Kirchengemeinde stehen,
 - ab) zwecks Sanierung und Modernisierung nur, soweit die Maßnahmen dem Presbyterium bekannt und von diesem zur Durchführung freigegeben sind.
- Abschluss von Verträgen mit Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten über Bau- und Reparaturmaßnahmen, wenn die Honorarkosten 1.000,00 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
- vergabe von pflanz- und g\u00e4rtnerischen Arbeiten mit Zustimmung des Finanzkirchmeisters, soweit die Auftr\u00e4ge 3.000,00 Euro im Einzelfall nicht \u00fcbersteigen,
- d) Abschluss von Wartungsverträgen an Gebäuden und Einrichtungen bis zu einem Wert von 750,00 Euro im Einzelfall und mit Zustimmung des Finanzkirchmeisters.
- (3) Der Ausschuss ist für die jährlich anfallende Baubegehung der Gemeinde verantwortlich.

(4) Der Ausschuss macht Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

§ 9 Öffentlichkeitsausschuss

Der Ausschuss berät über alle Fragen, die die Öffentlichkeitsarbeit betreffen, insbesondere über den Inhalt des Gemeindebriefes. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor.

§ 10

"Soziale Stadt – Nachbarschaftszentrum" "Nachbarschaftszentrum – Soziale Stadt Niedergirmes"

Die Evangelische Kirchengemeinde Niedergirmes ist Trägerin des Nachbarschaftszentrums im Gebäude des evangelischen Gemeindehauses.

Im Rahmen des Bund-Länder-Programms "Soziale Stadt" übernimmt sie sozial-diakonische Aufgaben im Stadtteil, in Einzelprojekten und im so genannten "Quartiersmanagement".

- Dem Fachausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
 - Erstellen des Belegungsplanes und Raumvergaben,
 - Verfügungsrecht über die finanziellen Mittel des Nachbarschaftszentrums im Rahmen der entsprechenden Haushaltsplanansätze,
 - Beratung des Presbyteriums bei Einstellungen,
 - Wahrnehmung der Dienstaufsicht von Mitarbeitenden,
 - Ermittlung von Haushaltsplanansätzen und Vorbereitung von Beschlüssen für das Presbyterium

2. Rechtliche Vertretung

Die rechtliche Vertretung obliegt dem Presbyterium entsprechend den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Der Leiter/Die Leiterin des Nachbarschaftszentrums vertritt dieses nach außen und nimmt die Interessen des Nachbarschaftszentrums in den Gremien und den Ausschüssen der Stadt Wetzlar und anderen kommunalen Trägern wahr.

3. Mitglieder und Vorsitz

Der Geschäftsführer des Nachbarschaftszentrums ist geborenes Mitglied des Fachausschusses. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen (mindestens einmal im Quartal) ein. Der Fachausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.

Verwaltung der Gemeinde

§ 11 Das Presbyterium

Das Presbyterium leitet die Kirchengemeinde gem. Art. 15 KO. Dem Vorsitzenden des Presbyteriums obliegen die Aufgaben gem. Art. 28 KO.

§ 12 Aufgaben der Kirchmeister

 Der Baukirchmeister ist Kirchmeister im Sinne des Art. 21 Abs. 3 und 4 KO.

Der Baukirchmeister führt die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke der Kirchengemeinde.

Bei Verhinderung des Baukirchmeisters wird er durch den Finanzkirchmeister vertreten.

2. Der Finanzkirchmeister führt die Aufsicht über das Kassenund Rechnungswesen der Kirchengemeinde.

Bei Verhinderung des Finanzkirchmeisters wird er durch den Baukirchmeister vertreten.

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Evangelische Kirchengemeinde Niedergirmes

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. Dezember 2006 Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung für die Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz vom 11. Januar 2002, KABI. S. 91) haben die Kreissynoden der Evangelischen Kirchenkreise Duisburg und Moers übereinstimmend folgende Satzung für die Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers beschlossen.

Präambel

Die Evangelische Beratungsstelle der Kirchenkreise Duisburg und Moers stellt sich mit ihrer Arbeit in die Nachfolge Jesu und erfüllt so das Gebot der Nächstenliebe.

Psychologische Beratung ist Teil des seelsorglichen und diakonischen Dienstes, der kirchlichem Handeln durch das Evangelium aufgetragen ist und stellt eine Antwort auf konkrete Notlagen von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern, Paaren und Einzelnen dar. Das Wissen um die verzeihende Liebe Gottes ist die Grundlage, auf der auch schwerwiegende Konflikte und Erfahrungen des Scheiterns und der Bruchstückhaftigkeit menschlichen Lebens unvoreingenommen benannt und bearbeitet werden können, so dass neue Anfänge möglich werden. Mit dieser seelsorglichen Grundhaltung begleitet psychologische Beratung Menschen aller Altersstufen auf ihrer Suche und ihrem Weg zu einem gelingenden Leben.

Psychologische Beratung unterstützt familiäre und partnerschaftliche Gemeinschaften bei der Suche nach Lösungen, die Leben ermöglichen und besser gelingen lassen; sie gibt ihnen Orientierung und Hilfe und steht ihnen in ihren Sorgen und Nöten bei. Schwangere Frauen erfahren Beistand in Notund Konfliktsituationen. Evangelische Konfliktberatung dient dabei dem Schutz des Lebens im umfassenden Sinne, dem Schutz des ungeborenen Lebens wie des Lebens der Frau. "Mit der Frau, nicht gegen sie" erfolgt sie zielorientiert auf diesen Schutz des Lebens hin und zugleich im Prozess der Beratung ergebnisoffen.

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers – im Folgenden Beratungsstelle genannt – ist eine Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg – im Folgenden Kirchenkreis Duisburg genannt – und des Evangelischen Kirchenkreises Moers – im Folgenden Kirchenkreis Moers genannt.

Sie trägt die Bezeichnung:

"Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers" Psychologische Beratung in Erziehungs-, Familien-, Ehe/Partnerschafts- und Lebensfragen, Schwangerschaftskonfliktberatung

(2) Die Beratungsstelle erfüllt ihren Auftrag im Rahmen der Satzung.

§ 2 Wesen und Aufgaben

- (1) Die Kirche weiß sich in ihrem Reden und Handeln durch Jesus Christus befreit, ermutigt und beauftragt zum Dienst am Nächsten. Psychologische Beratung in Erziehungs-, Familien-, Ehe-, Partnerschafts- und Lebensfragen und Schwangerschaftskonfliktberatung stellen eine besondere Form dar, in der die Kirche ihrem seelsorglichen und diakonischen Auftrag nachkommt.
- (2) Die Träger der Beratungsstelle erwarten daher, dass die Mitarbeitenden offen sind für Zuspruch und Anspruch des Evangeliums.
- (3) Psychologische Beratung ist darauf ausgerichtet, Menschen mit psychosozialen Problemen der verschiedensten Art Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, Schwierigkeiten bzw. Störungen zu lindern oder zu überwinden und Fehlentwicklungen vorzubeugen. Sie unterstützt die Ratsuchenden dabei, die inneren und äußeren Bedingungszusammenhänge für Konflikte, Krisen und Leiden besser zu verstehen, Lösungen für ihre Konflikte und Probleme zu finden oder mit nicht lösbaren Problemen leben zu lernen.

Unter Berücksichtigung der persönlichen und sozialen Bedingungen fördert psychologische Beratung Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihren Wachstums- und Reifungsprozessen und in der Wahrnehmung und Entfaltung ihrer eigenen Ressourcen. Sie unterstützt die Ratsuchenden in ihren Möglichkeiten zu verantwortlichem Handeln und in ihren Fähigkeiten, zwischenmenschliche Beziehungen herzustellen und aufrechtzuerhalten.

Psychologische Beratung steht auch Menschen in existenziellen Lebenskrisen und Entscheidungskonflikten bei und unterstützt sie bei der Suche nach einer Entscheidung, die sie verantworten und mit der sie leben können.

- (4) Die Beratungsstelle nimmt folgende Aufgaben wahr:
- Beratung und therapeutische Hilfen für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung,
 - Familienberatung,
 - Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie bei der Ausübung der Personensorge nach einer Trennung/Scheidung,
 - Beratung, therapeutische Hilfe für junge Volljährige,

- Beratung und therapeutische Hilfen für Erwachsene ohne minderjährige Kinder,
 - Ehe/Partnerschaftsberatung,
 - Lebensberatung,
- 3. Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung,
- präventive Arbeit mit dem Ziel, Menschen im Vorfeld problematischer Entwicklungen zur Auseinandersetzung mit psychosozialen Problemen und Konflikten zu befähigen.
- (5) Die Beratungsarbeit erfolgt entsprechend den Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen, insbesondere der fachlichen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit. Die Beratungsstelle kann von Menschen aller Altersgruppen unabhängig von ihrer weltanschaulichen oder religiösen Orientierung und ihrer Nationalität in Anspruch genommen werden.
- (6) Die sachgerechte Durchführung der Aufgaben erfordert das Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Disziplinen im multiprofessionellen Team sowie die fallbezogene und fallübergreifende Zusammenarbeit mit anderen psychosozialen Einrichtungen in der Region.
- (7) Da die Mitarbeitenden der Beratungsstelle die Kirche als den Raum anerkennen, in den sie sich mit ihrer Fachkompetenz einbringen und einfügen wollen, arbeiten sie sowohl mit den Kirchengemeinden als auch mit den diakonischen und seelsorglichen Einrichtungen und Diensten sowie mit den anderen Fachreferaten der Kirchenkreise zusammen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Die Beratungsstelle erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Die Mittel der Beratungsstelle dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Beratungsstelle fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Beratungsstelle ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4 Trägerschaft

- Die Gesamtverantwortung für die Leitung der Beratungsstelle obliegt den Kreissynoden der Kirchenkreise Duisburg und Moers.
- (2) Dritten gegenüber treten der Kirchenkreis Duisburg und der Kirchenkreis Moers in allen Angelegenheiten der Beratungsstelle als Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel berechtigt oder verpflichtet gemäß dem Schlüssel nach § 9 dieser Satzung.

§ 5 Kuratorium

(1) Zum Zwecke des gemeinsamen Handelns in der Beratungsstelle bilden die Kreissynoden der Kirchenkreise Duis-

burg und Moers ein Kuratorium. Das Kuratorium ist Gemeinsame Versammlung im Sinne von § 13 Verbandsgesetz.

Jede Kreissynode wählt vier Mitglieder des Kuratoriums. Drei Mitglieder müssen der Kreissynode angehören. Eines der drei Mitglieder soll dem Kreissynodalvorstand angehören. Für jedes Kuratoriumsmitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Entsendung erfolgt nach der allgemein angeordneten Presbyterwahl, und zwar in der ersten darauf folgenden Tagung nach Neubildung der Presbyterien. Die Amtszeit beginnt nach Wahl durch beide entsendenden Gremien gemeinsam. Die Leitung der Beratungsstelle sowie eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Verwaltung des Kirchenkreises Duisburg nehmen in der Regel an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen für diese Aufgabe kompetent und sachverständig sein (z.B. in den Bereichen Theologie, Finanzen, Psychologie, Pädagogik, Sozialpädagogik, Medizin und Recht).

Die Kuratoriumsmitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter müssen Gemeindeglieder und zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes berechtigt sein.

- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Das Kuratorium tritt mindestens viermal jährlich zusammen; es muss zusammentreten, wenn ein Träger es wünscht.
- (6) Für die Einladung zu den Sitzungen der Organe sowie ihre Beschlussfassung gelten für das Kuratorium die Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes für die Presbyterien sinngemäß.
- (7) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Kuratoriums sind seinen Mitgliedern sowie den Trägern zuzusenden.

§ 6 Aufgaben und Kompetenzen des Kuratoriums

- (1) Die Beratungsstelle wird durch das Kuratorium gesetzlich vertreten. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kuratoriums von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglieder desselben unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreises Duisburg versehen werden.
- (2) Das Kuratorium beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen die Beratungsstelle betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht nach Abs. 3 die Beschlussfassung der Kreissynoden der Kirchenkreise Duisburg und Moers vorbehalten ist.
- Es beschließt über Grundsätze und Richtlinien der Arbeit der Beratungsstelle.
- 2. Es stellt den Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan und Stellenplan zur Vorlage an die Träger auf.
- 3. In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Kuratoriums nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Kuratorium bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

 Das Kuratorium übt gegenüber den Mitarbeitenden der Beratungsstelle die Dienstgeberfunktion aus und regelt alle Personalangelegenheiten einschließlich der Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden.

Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden der Beratungsstelle ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums. Ihr bzw. ihm obliegt auch die Dienstaufsicht über die Leiterin oder den Leiter. Zur Ausübung der Fachaufsicht über die Leiterin bzw. den Leiter ist in Konfliktfällen die Ev. Hauptstelle für Familienund Lebensberatung beratend hinzuzuziehen.

- (3) Der Beschlussfassung der Kreissynoden der Kirchenkreise Duisburg und Moers bedarf
- 1. jede Änderung dieser Satzung, insbesondere jede Veränderung der Aufgaben der Beratungsstelle nach § 2,
- die Feststellung des Haushaltsplans, des Stellenplanes und der Jahresrechnung,
- 3. die Auflösung der Beratungsstelle.

§ 7 Leitung der Beratungsstelle

- (1) Unbeschadet der Rechte des Kuratoriums ist die Leiterin bzw. der Leiter der Beratungsstelle für die ordnungsgemäße Durchführung der Beratungsarbeit verantwortlich.
- (2) Sie bzw. er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.
- (3) Sie bzw. er führt gemeinsam mit der Kuratoriumsvorsitzenden bzw. dem Kuratoriumsvorsitzenden und der Sachbearbeitung der Verwaltung des Kirchenkreises Duisburg die laufenden Geschäfte der Beratungsstelle.
- (4) Die Leiterin bzw. der Leiter erstellt einen jährlichen Bericht an das Kuratorium, welcher an die Träger weitergeleitet wird. Sie bzw. er ist dem Kuratorium verantwortlich. Die einzelnen Aufgaben der Leiterin bzw. des Leiters werden in einer Dienstanweisung festgelegt.

§ 8 Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden werden bei der Beratungsstelle angestellt und arbeiten im multidisziplinären Team zusammen.

Zum Team gehören die beraterisch-therapeutischen Fachkräfte, die ihre Kompetenzen aus unterschiedlichen psychosozialen Grundberufen (z.B. Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik) und verschiedenen beraterisch-therapeutischen Zusatzausbildungen einbringen, sowie die Sekretärinnen und mögliche andere. Die Zahl der Mitarbeitenden richtet sich nach dem von den Trägern beschlossenen Stellenplan.

§ 9 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Kosten der Beratungsstelle werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung festzustellenden Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan aufgenommen.
- (2) Soweit die eigenen Einnahmen der Beratungsstelle nicht ausreichen, werden die Kosten auf die beteiligten Träger entsprechend ihrer Gemeindegliederzahl zum 30. Juni des Vorjahres umgelegt.
- (3) Die Gegenstände, die die Träger in die Beratungsstelle einbringen oder die für dieselbe beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum.

§ 10 Verwaltung

- (1) Die Beratungsstelle hat keine eigene Verwaltung. Die Aufgaben werden von der Verwaltung des Kirchenkreises Duisburg wahrgenommen. Die Kassengeschäfte werden über die Zentralkasse des Kirchenkreises Duisburg als Sonderkasse getrennt von den anderen Kassen geführt. Die Entlastung der Jahresrechnung erfolgt durch die Synode des Kirchenkreises Duisburg.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums führt den Schriftwechsel und vollzieht die Kassenanordnungen.

§ 11 Veränderung, Auflösung

- (1) Ein Ausscheiden eines Trägers ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (2) Bei Auflösung der Beratungsstelle werden die Kirchenkreise entsprechend der letzten Kostenverteilung (§ 9) berechtigt und verpflichtet. Die Kosten für die Mitarbeitenden werden bis zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Kirchenkreisen entsprechend der letzten Kostenverteilung gemeinsam getragen.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Duisburg, den 21. November 2006

Evangelischer Kirchenkreis Duisburg

Siegel gez. Unterschriften

Evangelischer Kirchenkreis Moers

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. Januar 2007 Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung für den Bauausschuss des Ev. Kirchenkreises Duisburg

§ 1

Von der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Duisburg wird ein Bauausschuss gebildet. Dieser ist Fachausschuss i.S. von Art. 109 KO.

§ 2 Aufgaben

Der Bauausschuss verwaltet die Liegenschaften des Ev. Kirchenkreises Duisburg und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung von Kriterien über die Vergabe von Baubeihilfen für kirchlich genutzte Gebäude,
- Vergabe von Baubeihilfen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- Vorbereitung von Grundsatzangelegenheiten für den Kirchensteuerverteilungsausschuss, den Kreissynodalvorstand bzw. die Kreissynode,
- 4. Planung und Erarbeitung von Vorschlägen über die zukünftige Nutzung der Liegenschaften,
- Vergabe von Aufträgen im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- Festlegung und Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung im Rahmen der Zuständigkeiten des Ausschusses.

§ 3 **Zusammensetzung**

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kreissynode gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach Art. 32 Abs. 2 KO.
- (2) Dem Bauausschuss sollen angehören:
- Vorsitzende/Vorsitzender des Kirchensteuerverteilungsausschusses,
- 2. Vorsitzende/Vorsitzender des Finanzausschusses und
- 3. drei weitere Mitglieder.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Kirchensteuerverteilungsausschusses ist Vorsitzende/Vorsitzender des Bauausschusses.
- (4) Gewählt werden kann, wer eine der Bedingungen nach Art. 32 Abs. 1 KO erfüllt. Die Anzahl der Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen. Die Mitglieder von Leitungsorganen müssen im Ausschuss die Mehrheit stellen.
- (5) Mitglieder des Ausschusses scheiden aus, wenn die Voraussetzungen für die Wahl entfallen.
- (6) Die Leitung der Verwaltung nimmt an den Sitzungen beratend teil.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Der Ausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses, der Kreissynodalvorstand oder der Kirchensteuerverteilungsausschuss dieses beantragen.
- (2) Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen des Ausschusses können Gäste eingeladen werden, die an einzelnen Tagessordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen.
- (3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Kreissynodalvorstand und dem Kirchensteuerverteilungsausschuss in seiner jeweils nächsten Sitzung vorzulegen ist.
- (4) Die gemäß § 2 Abs. 1 erstellten Kriterien bedürfen der Bestätigung des Kirchensteuerverteilungsausschusses und der Kreissynode.

§ 5 In-Kraft-Treten, Änderungen

Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Duisburg, den 14. November 2006

Evangelischer Kirchenkreis Duisburg

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. Dezember 2006 Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung der "Elli-Zimmer-Stiftung"

Präambel

Der Kirchenkreis Jülich hat durch Treuhandvertrag vom 15. Dezember 2006 mit Frau Elly Zimmer die treuhänderische Verwaltung der "Elli-Zimmer-Stiftung" übernommen. Zweck der Stiftung ist die Förderung diakonischer Aufgaben.

Alle Personen, die die "Elli-Zimmer-Stiftung" fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Elli-Zimmer-Stiftung".
- (2) Die Stiftung ist eine auf unbestimmte Zeit errichtete unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Jülich.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung diakonischer und caritativer Aufgaben. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) finanzielle Zuwendungen an das Heilpädagogische Zentrum Pskow sowie andere Einrichtungen der Hilfe für arme, behinderte, alte oder sterbende Menschen,
- b) für die Öffentlichkeitsarbeit für die unter a) benannten Zuwendungen.
- c) Nach § 58 Nr. 5 AO erhält die Stifterin auf Lebenszeit jeweils ein Drittel der jährlich aus dem Stiftungskapital erwirtschafteten Erträge. Angehörige sollen keinen Anspruch darauf haben.

- d) Nach Ableben der Stifterin ist die Stiftung verpflichtet, für ihr Grab einen Grabpflegevertrag inklusive einer Frühjahrs-, Sommer- und Winterbepflanzung bei einem Fachbetrieb abzuschließen und zu finanzieren.
- e) Die unter a) zu zahlenden Zuwendungen dürfen nicht für Aufgaben erfolgen, die eine Pflichtaufgabe der Öffentlichen Hand sind oder für die ein Anspruch gegenüber Kostenträgern des deutschen Sozialversicherungssystems besteht.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist unmittelbar selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine über die in § 58 Nr. 5 AO genannten Beträge hinausgehenden Zuwendungen. Näheres regelt § 6 dieser Stiftungsverfassung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

Die Stiftung wird mit einem Barvermögen von 500.000,00 Euro ausgestattet. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten.

§ 5 **Zuwendungen**

Zuwendungen können ausdrücklich für die Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sein (Zustiftungen) oder zur unmittelbaren Verwendung für die Zwecke der Stiftung (Spenden). Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 6 Mittelverwendung

- (1) Mittel der Stiftung im Sinne dieses Paragraphen sind diejenigen Zuwendungen bzw. Erträge aus der Vermögensverwaltung, die nicht dazu bestimmt worden sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen. Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (2) Die Stiftung darf gemäß § 58 Nr. 7a AO höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahme über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10% ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführen.
- (3) Die Stiftung darf ihr Kapitalvermögen auch in der Form anlegen, dass sie es im Rahmen einer kirchenrechtlich zulässigen inneren oder innerkirchlichen Anleihe zu banküblichen Zins- und Tilgungsbedingungen an den Treuhänder verleiht.

§ 7 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Die Zahl wird vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Jülich im Benehmen mit dem Diakonievorstand festgelegt.

- (2) Geborenes Mitglied ist die Stifterin oder eine von ihr benannte Person des Vertrauens.
- (3) Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Jülich beruft im Benehmen mit dem Diakonievorstand die weiteren Mitglieder des Kuratoriums. Die Amtszeit dieser Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit nachberufen.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums wird aus seiner Mitte gewählt.
- (5) Alle Mitglieder scheiden mit Erreichen des 75. Lebensjahres aus dem Kuratorium aus.
- (6) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen erfahren sein.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Kuratoriums dies verlangt.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder, unter ihnen das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Den Vorsitz in der Sitzung führt der oder die Vorsitzende des Kuratoriums. Er oder sie bestimmt die Protokollführung und wacht über die Einhaltung der Tagesordnung.
- (5) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, ersatzweise die Stimme des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem oder der Vorsitzenden, ersatzweise von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Kuratoriums, dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Jülich und dem Diakonievorstand zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung betreffen, bedürfen einer Mehrheit von ³/₄ der Mitglieder des Kuratoriums.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Treuhänders.
- (9) Die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

§ 9 Rechtsstellung des Kirchenkreises Jülich

- (1) Unbeschadet der Rechte des Kuratoriums wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Kirchenkreises Jülich mit dem Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Diakonievorstand als Leitungsorgan des Treuhänders wahrgenommen.
- (2) Der Treuhänder sorgt für die Verwaltung des Stiftungsvermögens, getrennt von seinem Vermögen. Er stellt durch geeignete Kontrollmaßnahmen sicher, dass Stiftungsmittel nur für die in dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung eingesetzt werden. Die Jahresrechnung, eine testierte Vermögensübersicht sowie der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind seitens des Treuhänders dem Kuratorium vorzulegen.
- (3) Er kann die Stiftung für seine Verwaltungsleistung mit einer im Voraus festgelegten Kostenpauschale belasten.
- (4) Dem Kirchenkreis Jülich bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung auf Vorschlag des Kuratoriums,
- c) Auflösung der Stiftung auf Vorschlag des Kuratoriums,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten, Erbschaften).
- (5) Entscheidungen des Kuratoriums kann der Kreissynodalvorstand aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (6) Kreissynodalvorstand, Diakonievorstand und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10 Anpassung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Stellt das Kuratorium durch einstimmigen Beschluss fest, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können Kuratorium und Treuhänder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Diakonievorstand ist vorher zu hören.
- (2) Der neue Stiftungszweck hat auf dem Gebiet diakonischer und caritativer Aufgaben zu liegen.
- (3) Treuhänder und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (4) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Treuhänder als Körperschaft des öffentlichen Rechts und ist jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 11 Finanzverwaltung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Jülich, den 24. Dezember 2006

Evangelischer Kirchenkreis Jülich

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 23. Januar 2007 Siegel Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung "Heilpädagogisches Zentrum Pskow"

In § 10 Absatz 4 der Satzung der Stiftung "Heilpädagogisches Zentrum Pskow" vom 2. März 2005 wird hinter das Wort "Stiftung" eingefügt: "oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes".

Dadurch erhält die Satzung der Stiftung folgende Fassung:

Präambel

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wassenberg (Presbyterium) hat durch Treuhandvertrag vom 2. März 2005 von den Eheleuten Hans-Joachim und Bärbel Schwabe die treuhänderische Verwaltung der Stiftung "Heilpädagogisches Zentrum Pskow" übernommen. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Heilpädagogischen Zentrums in Pskow.

Alle Personen, die das Heilpädagogische Zentrum fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Heilpädagogisches Zentrum Pskow".
- (2) Die Stiftung ist eine auf unbestimmte Zeit errichtete nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung in der Verwaltung der Ev. Kirchengemeinde Wassenberg und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des "Heilpädagogischen Zentrums Pskow". Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) finanzielle Zuwendungen an das "Heilpädagogische Zentrum Pskow".
- b) Öffentlichkeitsarbeit für die unter a) genannte Einrichtung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist unmittelbar selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und deren Rechtsnachfolger erhalten keine über die in § 58 Nr. 5 AO genannten Beträge hinausgehenden Zuwendungen. Näheres regelt § 6 dieser Stiftungsverfassung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 tätig wird.

§ 4 Stiftungsvermögen

Die Stiftung wird mit einem Barvermögen von 50.000,00 Euro ausgestattet. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten.

§ 5 **Zuwendungen**

Zuwendungen können ausdrücklich für die Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sein (Zustiftungen) oder zur unmittelbaren Verwendung für die Zwecke der Stiftung (Spenden).Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 6 Mittelverwendung

- (1) Mittel der Stiftung im Sinne dieses Paragraphen sind diejenigen Zuwendungen bzw. Erträge aus der Vermögensverwaltung, die nicht dazu bestimmt worden sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen. Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (2) Die Stiftung darf gemäß § 58 Nr. 7a AO höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahme über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10% ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführen.
- (3) Die Stiftung darf ihr Kapitalvermögen auch in der Form anlegen, dass sie es im Rahmen einer kirchenrechtlich zulässigen inneren oder innerkirchlichen Anleihe zu banküblichen Zins- und Tilgungsbedingungen an den Treuhänder verleiht.
- (4) Die Jahresrechnung, eine testierte Vermögensübersicht sowie der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind seitens des Treuhänders dem Kuratorium vorzulegen.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Die Zahl wird vom Presbyterium festgelegt.
- (2) Geborene Mitglieder sind der Stifter oder eine von ihm benannte Person sowie jeweils ein vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Jülich (KSV) und vom Presbyterium entsandtes Mitglied. Der Stifter ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.
- (3) Das Presbyterium beruft die weiteren Mitglieder des Kuratoriums. Die Amtszeit dieser Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin vom Presbyterium bzw. KSV für den Rest der Amtszeit nachberufen.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums wird aus seiner Mitte gewählt.
- (5) Alle Mitglieder mit Ausnahme des Stifters scheiden mit Erreichen des 75. Lebensjahres aus dem Kuratorium aus.
- (6) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen erfahren sein.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Kuratoriums dies verlangt.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Den Vorsitz in der Sitzung führt der Vorsitzende des Kuratoriums. Er bestimmt einen Protokollanten und wacht über die Einhaltung der Tagesordnung.
- (5) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die seines Stellvertreters.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Kuratoriums sowie dem Presbyterium und dem KSV zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Treuhänders.

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

147. Jahrgang

2006

Nr. 1–12



Sachverzeichnis

zum Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland

Jahrgang 2006

		Beihilfen	
A		Gewährung von B. in Krankheits-, Geburts- und	
Abberufungen aus Pfarrstellen		Todesfällen; Kostendämpfungspauschale	22
	194, 278	Gewährung von B. in Krankheits-, Geburts- und	
siehe bes. Namensve	erzeichnis	Todesfällen; Soziale Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen 22,	, 184
Altersteildienst, Freistellung im A.		Gewährung von B. in Krankheits-, Geburts- und	
16, 73, 96, 116,		Todesfällen; Soziale Sicherung von nicht	
175, 194, 209, 245, siehe bes. Namensve		erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen hier: Anteilige Zahlung von Beiträgen zur sozialen	
siene bes. Namensve	rzeichnis	Sicherung durch die Beihilfefestsetzungsstellen	184
Amtsblatt, Redaktionsschlusstermine im Jahre 200	7	Gewährung von B. in Krankheits-, Geburts- und	
für das Kirchliche A.	277	Todesfällen; öffentlicher Aufruf zur Erfassung	
		aller Beihilfefestsetzungsstellen	
Angebote 76, 118, 153,	178, 284	Runderlass des Finanzministeriums	197
Anstellungsfähigkeiten, Bestandene Prüfungen,		Berichtigungen	
Einsegnungen und A. von Diakoninnen und Diak	onen 14	zum KABI Nr. 10/2005	76
		zum KABI Nr. 11/2005	76
Arbeitskreis		zum KABI Nr. 12/2005	76
Termin A. für Baufragen	70	zum KABI Nr. 01/2006	76
Geschäftsordnung für die landeskirchlichen		zum KABI Nr. 02/2006	153
Ausschüsse und A.	85	zum KABI Nr. 11/2006	316
Arbeitslosigkeit, Bereitstellung von Mitteln des Fon	ıds	Berufungen	
der Evangelischen Kirche im Rheinland zur		B. in den kirchlichen Vorbereitungsdienst	
Bekämpfung der A.	94, 290	siehe Vorbereitungsd	ienst
		B. in den Probedienst	ionat
Arbeitsrechtsregelungen		siehe Probed B. von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	iensi
siehe Die	enstrecht	siehe Ernennu	ngen
Ada da a da a da da da da da da da da da		B. von Pfarrerinnen und Pfarrern	J
Arbeitszeit, Änderung der Verordnung über die A. der Beamtinnen und Beamten	010	15, 72, 96, 116, 129,	
der beamtinnen und beamten	213	174, 193, 208, 244, 278,	
Aufbauausbildung 2007	190	siehe bes. Namensverzeich	chnis
AdibadadShidding 2007	130	Beschwerdeausschussgesetz, Kirchengesetz zur	
Aufsichtsrat, Änderung im A. des Evangelischen		Neuordnung des Widerspruchsverfahrens in	
Krankenhauses Bethesda zu Duisburg gGmbH	57	öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten im Verwaltungs-	
3 3 -		kammergesetz und Aufhebung des B.	78
Ausführungsgesetz, Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänz	ung	Bestätigungen, Wahlen in den Kreissynodalvorstand	
des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen	-	15, 73	
Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union		siehe bes. Namensverzeid	chnis
(A. zum Pfarrdienstgesetz – AGPfDG)	158	C, D	
		Datenschutz, Datenschutzgrundseminar – Einführung ir	
Ausschüsse, Geschäftsordnung für die	0.5	das Drecht –	94
landeskirchlichen A. und Arbeitskreise	85	da0 51 100m	0 1
В		Diakoninnen und Diakone	
		Bestandene Prüfungen, Einsegnungen und	4.4
Baufragen, Termin für den Arbeitkreis B.	70	Anstellungsfähigkeiten von D. siehe bes. Namensverzeid	14 chnis
Paguittegator Nachfolger des D. der Crangelles ber			
Beauftragter, Nachfolger des B. der Evangelischen Kirchen für das Saarland	243	Dienst, Kirchlicher D. an Urlaubsorten im Ausland 2007	070
MICHELLIUI UAS SAAHAHU	243		272
Befähigungsnachweis, Ordnung über den B.		Dienstrecht, Änderung des D. der kirchlichen	
für den kirchenmusikalischen Dienst in		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
der Evangelischen Kirche im Rheinland	133	32, 106, 181, 218,	, 286

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende	F. im Altersteildienst
Abweichungen vom kirchlichen Arbeitsrecht in der	siehe Altersteildienst
Stiftung Bethesda-St. Martin und dazugehörenden	20 = 1
gemeinnützigen GmbHs in Boppard Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Kirchlichen	32 Friedhofswesen, 1. Verordnung zur Änderung
	der Verwaltungsverordnung für das F. in der 6 Evangelischen Kirche im Rheinland 202
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen	202
	⁰⁶ Fürbitte
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Ab-	F. für die 5. Tagung der 10. Synode der Evangelischen
weichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelung in dem Evangelische Frauenhilfe im Rheinland e.V.	Tarono in Boatoomana voin o. bio o. Novombor 2000
und der Diakonische Einrichtungen der Evangelisc	in Würzburg 213
Frauenhilfe im Rheinland gGmbH in Bonn-Bad	F. für die Landessynode 2007 286
Godesberg	81 G
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Ab-	
weichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelung in der Diakonische Einrichtungen der Evangelische	n Geschäftsordnung
Frauenhilfe im Rheinland gGmbH in Bonn-Bad	G. für die Landessynode der Evangelischen Kirche
	im Rheinland 84
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung	G. für die landeskirchlichen Ausschüsse und
über die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter an	Arbeitskreise 85
	18 Gesuch 178
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechts-	
regelungen in der Johanniter-Einrichtungen	Н
	87
	Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im
Dienstwohnungen , Heizkostenbeitrag für an dienstliche	Rheinland für das Haushaltsjahr 2006 34
Sammelheizungen angeschlossene D. für den Abrechnungszeitraum 2004/2005	37 Haushaltswirtschaft, Finanz- und H. im Jahre 2007 218
Disziplinarverordnung, Kirchengesetz zur Änderung des	
	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den
	Abrechnungszeitraum 2004/2005 37
E	
EKD Koordinierungsstelle IT/Meldewesen	Hinweis 248
	Hochschule für Kirche und Diakonie,
Entlassen aus dem Dienst	Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen
16, 73, 116, 129, 1 174, 194, 209, 245, 278, 3	JU, Hachachula Wuppartal/Pathal
siehe bes. Namensverzeich	14
Sione Bos. Namonovoizoion	I, J
Ernennungen von Beamtinnen und Beamten	Internet Nove Webserver für des Internet Angebet der
16, 73, 96, 116, 1	
174, 194, 209, 245, 278, siehe bes. Namensverzeich	
Siche bes. Namensverzeier	Intranet des Landeskirchenamtes 164
F	
Fachtagung des Amtes für Jugendarbeit der EKiR	79 K
racinagung des Annes für Jügendarbeit der ENIN	Kanzelabkündigung
Familienzuschlag, Nachzahlung von F.	37 K. für die Sonntage von Reminiscere,
-	12. März 2006 bis einschließlich Ostermontag,
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2007	18 den 17. April 2006 105
Förderplan, landeskirchlicher F. für die Arbeit mit	K. zum Ostersonntag, den 16. April 2006 105
Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen	K. zur 48. Aktion BROT FÜR DIE WELT zum 1. Advents- sonntag, 3. Dezember 2006, und den darauf
Kirche im Rheinland	of folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent,
Fonds, Bereitstellung von Mitteln des F. der Evangelische	04 December 2006
Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigl	
94, 5	90 24. Dezember 2006 250
Fortbildungen	Vivole and interitted to the second s
siehe Lehrgä	ge Kircheneintrittsstellen 14, 128, 242
Freistellungen	Kirchengesetze
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
15, 73, 116, 1	29, Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 99, 116, 129,
174, 194, 209, 278, 3 siehe bes. Namensverzeich	13 136 und 148 der Kirchenordnung der Evangelischen

Kirchengesetz zur Neuordnung des Widerspruchsverens in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten im Vertungskammergesetz und Aufhebung des Beschwerdeausschussgesetzes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifizierung des Vertrages zwischen der		Rüstzeit der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küsterinnen und Küster Überzeugend Kommunizieren Seminare und Kurse des Medienverbandes Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –	71 71 94
Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfare	;	Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 22. bis 24. Mai 2006 im FFFZ Düsseldorf Verwaltungslehrgang I 2007/2008 Fachtagung des Amtes für Jugendarbeit der EKiR	94 128 179
nen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgeset: AGPfDG)	158	Aufbauausbildung 2007 Kommunikation & Medien Aktuelle Fortbildungen des Medienverbandes	190 208
Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgericht gesetzes und der Disziplinarverordnung Kirchenkalender, Liturgischer K. 2007	158 225	Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststelle für das Jahr 2007 Tagungen mit Schülerinnen und Schülern leiten lerne	276
-	220		276
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Prüfungen für C-K. vom 16. bis 18.Oktober 2006 – MERKBLATT	148	Hinweis auf eine Ergänzung zum Pfarrerfortbildungsprogramm 2007	277
Prüfungen für C-K. vom 19. bis 21. März 2007	272	Literaturhinweise	150
Kirchenordnung, Kirchengesetz zur Änderung von Artil 99, 116, 129, 136 und 148 der K. der Evangelischen		17, 75, 101, 178, 211, 248, 283	
Kirche im Rheinland	77	Liturgischer Kirchenkalender 2007	225
Kirchensiegel		M	
Bekanntgabe neuer K. 15, 72, 95, 149, 173, 193, 277		Männerwerk, Ordnung des M. der Evangelischen Kirch Rheinland	ne im 250
Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder		Meldewesen, EKD Koordinierungsstelle IT	86
Außergeltungsetzen von K. 15, 72, 95, 115, 149, 173, 193, 208, 277		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Änderung des Dienstrechts der kirchlichen.	
Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2006) 35	siehe Dienst Arbeitsrechtsregelungen siehe Dienst	
Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirch und Diakonie)	e 38	Mobilfunkeinrichtungen, Neuer Mustermietvertrag zur Installation von M.	290
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2007	272	Mustermietvertrag, Neuer M. zur Installation von Mobilfunkeinrichtungen	290
Kollekte		N	
K. in der Passionszeit für Gottesdienste und Andach Schutz für Gastarbeiterinnen in Hongkong Landeskirchlicher Kollektenplan 2007	nten; 40 229		
Küsterinnen und Küster, Rüstzeit der Arbeitsgemeinsc	haft	0	
Rheinischer K.	71	Ordinationen	
Kurseelsorgedienst K. und Urlauberseelsorgedienst in Bayern im Sommer 2007	242	15, 72, 95, 115, 129, 173, 193, 208, 244, 277 siehe bes. Namensverzei	7, 313
		Verzicht auf die in der Ordination begründeten Rech	te
L		und Pflichten siehe bes. Namensverzei	173
Landessynode, Geschäftsordnung für die L. der Evangelischen Kirche im Rheinland	84	Widerruf (Verlust) des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung	Cillis
Außerordentliche Tagung der L. 2006	121	und Sakramentsverwaltung	
Lehrgänge/Fortbildungen/Tagungen Fortbildungsangebote Seelsorge in Waldbröl	70	72, 96, 173, 193, 278 siehe bes. Namensverzei	3, 313

Ordnungen Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend		Edingen und Greifenstein Elberfeld-Nord (9.)	151 99
an der Saar (aej – Saar)	12	Essen, Stadtkirchenverband (35.)	151, 280
Ordnung über den Befähigungsnachweis für den		Essen-Bergerhausen (2.)	98
kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen	ı	Evangelische Kirche im Rheinland	97
	133	Gruiten	98
Kirchengesetz zur Änderung der Grundo. und zur		Hamminkeln	99
Ratifikation des Vertrages zwischen der		Honnefeld	246
Evangelischen Kirche in Deutschland und der		Idar-Oberstein, Standortpfarrer	210
Union Evangelischer Kirchen in der EKD	157	Kirchen (2.)	195
Ordnung des Männerwerks der Evangelischen Kirche		Koblenz, Studierendengemeinde	314
im Rheinland	250	Köln und Region, Kirchenverband (13.)	117
Р		Köln und Region, Kirchenverband (5.)	315
		Landsweiler-Schiffweiler Leichlingen	281 151
Personalunterkünfte, Bewertung der P. für das		Lennep, Kirchenkreis	98
Jahr 2006	37	Lennep, Kirchenkreis (2.)	245
54.11 2555	0.	Leverkusen-Küppersteg-Bürrig (1.)	315
Pfarrdienstgesetz		Merzig (1.)	131
Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes	2	Oberndorf	151
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes		Rosbach (2.)	97
zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetz	zes	Saarlouis (1.)	17
über die dienstrechtlichen Verhältnisse der		Scheib-Furpach (1.)	195
Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen		Solingen, Kirchenkreis (5.)	176
Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum		Solingen, Luther-Kirchengemeinde (2.)	246
Pfarrdienstgesetz – AGPfDG)	158	Tannenhof, Stiftung (1.)	117
PC		Trier, Kirchenkreis (2.)	98
Pfarrerfortbildung		Uedem	245
siehe Lehrgä	ange	Völklingen, Versöhnungskirchengemeinde (2.)	152
Pfarrstellen		Wied, Kirchenkreis (4.)	99 74 1 75
	159	Wipperfürth (3.)	74, 175
Thortainier for die Admessang von Besetzten 1.	100	Ausschreibungen von Pfarrstellen	
Aufhebung von Pfarrstellen		(ohne Textverantwortung des Landeskirchenam	tes)
	117	Evangelisches Missionswerk in Deutschland e.V	
Bonn, Studentinnen- und Studentengemeinde (1.)	279	Saarlouis, Standortpfarrer	131
Braunfels (1.)	97	Union Evangelischer Kirchen (theologische	
	117	Referentin/theologischer Referent)	176
	130		
	151	Errichtung von Pfarrstellen	
Essen-Altendorf, Lutherkirchengemeinde (4.)	130	Alstaden (4.)	245
	210	An der Ruhr, Kirchenkreis (9.)	97
Gemarke, Vereinigte Ev. Kirchengemeinde (2.)	74	Bonn, Kirchenkreis (13.)	195
	279 314	Braunfels, Kirchenkreis (3.)	16
	279	Düsseldorf, Kirchenkreisverband (37.) Düsseldorf, Kirchenkreisverband (38.)	195 74
	175	Düsseldorf, Kirchenkreisverband (39.)	74 74
	151	Düsseldorf, Kirchenkreisverband (40.)	74 74
	151	Düsseldorf, Kirchenkreisverband (41.)	175
Saarbrücken, Kirchenkreis (16.)	97	Essen, Stadtkirchenverband (24.)	74
	151	Hersel (2.)	74
Unterbarmen (4.)	279	Hochheide (4.)	97
Velbert-Dalbecksbaum (1.)	314	Jülich, Kirchenkreis (10.)	210
Viersen (4.)	74	Jülich, Kirchenkreis (11.)	210
		Kirchen (2.)	175
Ausschreibungen von Pfarrstellen		Koblenz-Mitte (5.)	130
<u> </u>	279	Köln (10.)	97
()	280	Köln und Region, Kirchenverband (75.)	195
	315	Köln und Region, Kirchenverband (76.)	195
	246	Kölschhausen (2.)	16
	210 195	Krefeld, Gemeindeverband (2.)	97 74
	130	Krefeld-Viersen, Kirchenkreis (13.) Lennep, Kirchenkreis (14.)	74 195
	175	Lennep, Kirchenkreis (14.) Lützellinden (2.)	74
Düsseldorf, Kirchenkreisverband (17.)	98	Marienhagen (2.)	16
	314	Mülheim/Ruhr-Altstadt (6.)	117
	117	Niederbieber (3.)	210
, 		· /	-

Oberhausen, Kirchenkreis (7.)	97	Satzung für den Marktkirchenausschuss des	
Rheinbach (3.)	16	Evangelischen Stadtkirchenverbandes Essen	5
Rondorf (2.)	210	Satzung des Trägerverbundes der Ev. Kirchenkreise	
Simmern (4.)	16	An Sieg und Rhein, Bad-Godesberg-Voreifel und	
Solingen, Luther-Kirchengemeinde (4.)	130	Bonn zum Zweck der Leitung der gemeinsamen	
Weiden (7.)	210	Einrichtungen und Dienste	6
Wermelskirchen (6.)	16	Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt	
Wesel (1.)	74	Rhein-Berg	9
Wipperfürth (3.)	97	Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit	
Wuppertal, Kirchenkreis (25.)	117	des Kirchenkreises An der Agger	57
		Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis	٠.
Übertragung von Pfarrstellen		Düsseldorf-Mettmann	59
15, 73, 96, 116	6, 129, 150,	Satzung für das Evangelische Gemeindeamt	00
174, 193, 209, 24		Essen-West und Rüttenscheid	61
siehe bes. Namens		Satzung für die übergemeindliche Zusammenarbeit	01
Probedienst, Berufungen in den kirchlichen P.		der Evangelischen Kirchengemeinden Bracht-	
	5, 115, 244	Breyell, Grefrath-Oedt, Kaldenkirchen, Lobberich	_
siehe bes. Namens		und Straelen-Wachtendonk "Evangelische Arbeits	
Siene bes. Namens	Verzeichnis	gemeinschaft an der Nette"	63
Prüfungen		Satzung für den Fachausschuss Kinder und	
P. für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenm	uoikor	Jugendarbeit (Kirchenkreis Ottweiler)	66
		Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wald	
vom 16. bis 18. Oktober 2006 – MERKBLA		für den gemeindlichen Jugendausschuss	67
P. für C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker		Satzung der Stiftung	
19. bis 21. März 2007	272	"Zukunft Evangelisch Vohwinkel"	69
Bestandene P., Einsegnungen und Anstellungs		4. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatz-	
keiten von Diakoninnen und Diakonen	14	versorgungskasse Rheinland-Westfalen	87
siehe bes. Namens	verzeichnis	Satzung der "Stiftung Kreuzkirchenmusik" der	
Bestandene P. für den gehobenen kirchlichen		Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Bonn	88
Verwaltungsdienst	71	Satzung der Stiftung "Reformierte Kirchengemeinde	
siehe bes. Namens	verzeichnis	Radevormwald"	89
Bestandene P. für den mittleren kirchlichen		Satzung zur Aufhebung der Satzung für das	
Verwaltungsdienst	115	Evangelische Gemeinde- und Verwaltungsamt	
siehe bes. Namens	verzeichnis	im Kirchenkreis Trier	91
Bestandene Theologische P. im Frühjahr 2006	114	Satzung Evangelisches Verwaltungsamt Trier	91
siehe bes. Namens	verzeichnis		91
Bestandene Theologische P. im Herbst 2006	243	Satzung der Stiftung zur Förderung der	
siehe bes. Namens	verzeichnis	Evangelischen Kirchengemeinde Karlsbrunn	00
		und ihrer Einrichtungen	92
Q, R		Satzung zur Änderung der Satzung über die	
·		Errichtung, Verwaltung und Zweckbestimmung	
Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im F	Rheinland	der unselbstständigen Stiftung "Karl Seuser" beir	
211		Ev. Kirchenkreis Wied	93
		Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelische	
Redaktionsschlusstermine im Jahre 2007 für da	s	Kirchengemeinde Essen-Kray	106
Kirchliche Amtsblatt	277	Satzung des Verbandes Evangelischer	
		Kirchengemeinden in der Stadt Neuss	107
Richtlinien		Satzung für das Diakonische Werk des Evangelische	n
R. für die Aufhebung von besetzten		Kirchenkreises Krefeld-Viersen	109
Pfarrstellen	159	Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der	
R. zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen	253	Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen	111
11. Zur Emebung von Teimermerbeitragen	200	Satzung für das Gemeinsame Evangelische	
Rüstzeit der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer		Gemeindeamt in Neukirchen-Vluyn	112
Küsterinnen und Küster	71	Satzung für den "Eine-Welt-Laden	–
Rusteriilleri uria Ruster	/ 1	Remagen-Sinzig"	124
Dubactord Fintritt in dan		Satzung über die Citykirchenarbeit Barmen	125
Ruhestand, Eintritt in den	100 150	Satzung der Ev. Kirchengemeinde Kirchen	137
16, 73, 96, 116		Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Zentrale	
175, 194, 210, 24		Verwaltungsamt im Kirchenkreis Barmen	140
siehe bes. Namens	verzeichnis	Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs für	140
			1 10
S		das Ev. Verwaltungsamt Rhein-Berg	140
		Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der	4 4 4
Satzungen		Ev. Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen	141
Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreis		Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs	
Aachen	3	der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg	141
Satzung für den Fachausschuss für das Gemeins			
	ame	Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs	
Gemeindeamt im Evangelischen Stadtkirchen	ame /erband	der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch	
Gemeindeamt im Evangelischen Stadtkirchenv Essen	ame		142

Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Delling	142	Schriftgutverwaltung, Lehrgang für Sch. vom 22. bis 24. Mai 2006 im FFFZ Düsseldorf	94
Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der			
Ev. Kirchengemeinde Lindlar	143	Sonderzahlung, für Beschäftigte in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnissen	en 217
Satzung für die Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinde Hamminkeln	143		
Satzung für den Verband der Diakonie-Sozialstation Oberhausen	145	Statistischer Bericht	165
Satzung für die regionale Arbeitsgemeinschaft auf de		Stellenausschreibungen	
Grundlage von § 7 der Satzung des DW der EKIR		Evangelische Kirche im Rheinland	
entsprechend § 9 Abs. 2 und Abs. 3 des Diakonie		(pädagogische Dezernentin/pädagogischer	100
gesetzes der EKiR im Kirchenkreis Aachen	161	Dezernent) An der Agger, Kirchenkreis	100
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelisc Gemeindeverbandes Köln-Nord	chen 162	(Erteilung ev. Religionslehre)	100
Stiftungssatzung für die unselbstständige Stiftung		Stellenausschreibungen, sonstige	
"Niederrheinische Diakoniestiftung" zur Förderung	g	(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)	
der Arbeit des Diakonischen Werkes im		Alt-Duisburg	
Kirchenkreis Moers	162	(A Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	281
Satzung für den Kirchenkreis Lennep	184	Anrath-Forst (Jugendleiterin/Jugendleiter	75
Satzung für die Einrichtung "Pro Beschäftigung"		Bonn-Duisdorf, Johanniskirchengemeinde,	
des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss	202	Bonn-Röttgen und -Ückesdorf	
Stiftungssatzung der Evangelischen Reformations-		(B Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	176
kirchengemeinde Neuss	203	Broich, Saarn, Speldorf	
Satzung für die Diakoniestiftung Koblenz	204	(C Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	101
Satzung für die Übertragung der Anordnungs-		Deutschsprachige Ev. Gemeinde in Washington,	100
berechtigung für den Kirchenkreis Lennep	206	USA (Ruhestandspfarrer) Diakoniewerk Neuss-Süd	196
Satzung für eine regionale Arbeitsgemeinschaft auf d	ler	(Mitarbeiterin/Mitarbeiter)	75
Grundlage von § 7 der Satzung des DW der EKiR		Diakonisches Bildungszentrum	73
entsprechend § 9 Abs. 2 und Abs. 3 des Diakonie	9-	(Schulleiterin/Schulleiter)	283
gesetzes der EKiR	223	Diakonisches Werk im Kirchenkreis Niederberg	200
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzla	r	(Geschäftsführerin/Geschäftsführer)	247
	224	Duisburg-Süd (Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter)	247
Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischer	n	Düsseldorf, Clarenbach-Kirchengemeinde	
Kirche im Rheinland e. V.	254	(Kantorin/Kantor)	281
Satzung für eine regionale Arbeitsgemeinschaft im		Eick, CVJM Kreisverband Moers, CVJM Moers	
Kirchenkreis Leverkusen – gemäß § 9 Diakonie-		(Kinder- und Jugendarbeit)	152
gesetz der EKiR	260	Engers (C Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	283
Satzung für die Diakoniestation Hüttenberg	261	Erkrath (C Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	100
Satzung für das Diakonische Werk des Evangelische	n	Erziehungswissenschaftliches Fort- und	477
Kirchenkreises Wied	264	Weiterbildungsinstitut (Direktorin/Direktor)	177
Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes		Essen-Altenessen-Nord und -Süd	150
Wuppertal	267	(Mitarbeiterin/Mitarbeiter) Essen-Altstadt (A Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	152 74
Anlage 3 zur Satzung des Evangelischen Gemeinde-		Evangelisches Missionswerk in Deutschland e.V.	74
amtes Duisburg-Süd	271	(Referentin/Referent)	281
11. Änderung der Satzung der Gemeinsamen Ver-		Geldern (B Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	282
sorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte	291	Grefrath (B Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	282
Satzung der Evangelischen Stiftung für Kirche und		· ·	7, 75
Diakonie im Kirchenkreis Aachen	292	Kerken (C Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	282
Satzung für den Kirchenkreisverband Düsseldorf	295	Lennep und Lüttringhausen	
Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes), 152
Düsseldorf	298	Lintorf-Angermund	
Satzung für die Stiftung der Evangelischen		(B Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	118
Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal	301	Mülheim an der Ruhr-Styrum	477
Satzung des Verbandes der Diakonie-Sozialstationen	1	(B Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	177
im Kirchenkreis Moers	303	Ottweiler, Kirchenkreis (Leiterin/Leiter)	101 100
Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchen-		Rheydt (C Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker) Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (Leiterin/Leiter)	100
gemeinden in Solingen	303	Verbund der Kirchenmusik Links der Ruhr	101
Satzung für den Fachausschuss Seelsorge im			, 283
Evangelischen Kirchenkreis Solingen	307	Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wupperfe	
Stiftungssatzung für die Diakoniestiftung der		in Wuppertal-Barmen (C Kirchenmusikerin/	-
Ev. Kirchengemeinde Schermbeck	309	Kirchenmusiker)	283
Satzung der Hochschul- und Landeskirchenbibliothe	k	Wesseling (B Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	131
Wuppertal	310	Wetzlar (Leiterin/Leiter Jugendarbeit)	247

Studiengang, Hinweis auf den Masters. für Führungskräfte in Diakonie und Kirche 248	Urkunde der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken 287
	Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen
T	Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg sowie
Tagungen	deren Angliederung an die Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken 287
siehe Lehrgänge	Urkunde zur Errichtung des Evangelischen
siehe bes. Namensverzeichnis	Verwaltungsverbandes Düsseldorf 288
	Urkunde zur Auflösung des Verbandes der Diakonie-
Teilnehmerbeiträge, Richtlinien zur Erhebung von T. 253	Sozialstationen im Kirchenkreis Moers 288
Telefonliste des Landeskirchenamtes 123	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr 288
	Urkunde zur Änderung der Urkunde über die
Theologische Prüfungen	Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde
Bestandene T. P. im Frühjahr 2006 114	Holthausen in Mülheim an der Ruhr, Evangelischen
siehe bes. Namensverzeichnis	Kirchengemeinde Menden-Raadt in Mülheim an
Bestandene T. P. im Herbst 2006 243	der Ruhr und Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt 289
siehe bes. Namensverzeichnis	Urkunde zur Errichtung des Verbandes Evangelischer
	Kirchengemeinden in Solingen 289
U	Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen
Überführungen/Überleitungen	Kirchengemeinde Bad Hönningen und der
73, 96, 174, 209	Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Linz-Unkel 289
siehe bes. Namensverzeichnis	LITIZ-OTIKET 209
	Urlauberseelsorgedienst, Kur- und U. in Bayern im
Urkunden	Sommer 2007 242
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchen-	
gemeinden Wermelskirchen und Burg 57, 121	Urlaubsorte, Kirchlicher Dienst an U. im
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen	Ausland 2007 272
Kirchengemeinde Wetzlar 121	V
Urkunde über die Auflösung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wetzlar 122	
Urkunde über die Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen-	Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen
Ost und der Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen-	den Evangelischen Kirchengemeinden
West, über deren Angliederung an die Evangelische	Bergisch Neukirchen, Burscheid, Opladen und dem
Kirchengemeinde Unterbarmen-Mitte sowie die Namensänderung in "Evangelische Kirchengemeinde	Kirchenkreis Leverkusen 206
Unterbarmen" 135	Vergütungsgruppenplan, Arbeitsrechtsregelung zur
Neufassung der Urkunde über die Errichtung der	Änderung des Allgemeinen V. zum BAT-KF 106
Evangelischen Kirchengemeinde Traben-Trarbach	3
Neufaceura dan Hulum da üben die Emiektura den	Verliehen
Neufassung der Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Wolf an der Mosel	278
136	siehe bes. Namensverzeichnis
Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen	Vavadaugaa
Kirchengemeinde Sankt Augustin-Niederpleis 160	Verordnungen Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes 2
Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Inden 184	Verordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung
Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen	für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche
Kirchengemeinde Gangelt 222	im Rheinland 202
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kir-	Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der
chengemeinde Holthausen in Mülheim an der Ruhr, Evangelischen Kirchengemeinde Menden-Raast in	Beamtinnen und Beamten 213
Mülheim an der Ruhr und Evangelischen Kirchen-	Versorgungskasse, 11. Änderung der Satzung der
gemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt 222	Gemeinsamen V. für Pfarrer und Kirchenbeamte 291
Urkunde über die Aufhebung der Ev. Kirchengemeinde	
Elberfeld-Ost und über deren Angliederung an die	Verstorben
Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl sowie die Namensänderung in "Evangelische Kirchengemeinde	16, 74, 97, 117, 130, 150,
Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld" 253	175, 195, 210, 245, 279, 314
Urkunde über die Aufhebung der Ev. Kirchengemeinde	siehe bes. Namensverzeichnis
Hammerstein sowie deren Angliederung an die	Verwaltungsdienst
Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel 253 Urkunde über die Umbildung des Friedhofverbandes	Bestandene Prüfungen für den gehobenen
Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis	kirchlichen V. 71
Barmen 254	siehe bes. Namensverzeichnis

Bestandene Prüfungen für den mittleren kirchlichen V.	W		
115 siehe bes. Namensverzeichnis	Warnhinweise		
Verwaltungsgerichtsgesetz, Kirchengesetz zur Änderung des V. und der Disziplinarverordnung 158	Wartestand, Versetzung in den W. 245		
Verwaltungskammergesetz, Kirchengesetz zur Neuordnung des Widerspruchsverfahrens in öffentlich-	X, Y, Z		
rechtlichen Streitigkeiten im V. und Aufhebung des Beschwerdeausschussgesetzes 78	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und Kindergottes- dienste im Jahre 2007 311		
Verwaltungslehrgänge siehe Lehrgänge	Zusatzversorgungskasse, 4. Änderung der Satzung der Kirchlichen Z. Rheinland-Westfalen 87		
Verwaltungsordnung, 1. Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (V. – VwO)			
Vorbereitungsdienst, Berufungen in den kirchlichen V. 114, 243 siehe bes. Namensverzeichnis			

Namensverzeichnis

Α		Buckert, Rainer	116	F		Н	
		Bührmann, Lorenz	173				
Agel, Adolf	130	Burkert, Wilhelm Bushe, Rainer	97 244	Faber, Elfriede	116	Haarmann, Volker	114
Alberts-Kirschbauer, Ute	070	Büttner, Bärbel	210	Falkenroth, Christina	279	Haas, Daniel	114, 115
	278	Duttilei, Daibei	210	Fastenrath, Irmtraud	14	Habermeier, Mirko	209
•	, 115	С		Feix, Annett	14	Hackert, Bettina	174
Anderssohn, Jürgen	278 243			Felsing-Jonen, Ulrike	115	Hackländer, Björn	174 16
Appelfeller, Sebastian Arendsen, Silke	243 114	Cersovsky, Annette	208	Fichtner, Torsten	245	Hackler, Reinhard	193
Arnold, Martin	129	Chao, Doris	313	Fiedler, Dirk	15	Hagen, Christel Hahn, Cornelia	72
Arriola, Martin	120	Christenn, Ulrich T.	208	Fischer, Claudia	96	Hammelrath, Will	194
В		Christofzik, Iris	96	Fistler, Ursel	174	Hammelsbeck, Danie	
		Clausen, Matthias	243	Fliedner, Gerhard	117	·	193, 209
Barwin, Hildegard	16	Cohen, Annegret	313	Flüchter, Sascha		Hammes, Sabine	150
Bauer, Eva	73	Cohen, Justus	313	173, 243	, 244	Harrenberger, Tanja	243, 244
Baumann, Mirjam	193	Coors, Michael Cremer, Heinz Dieter	114 194	Flüs-Langewald, Andreas	115	Hasenberg, Birgit	116, 209
Baur, Wilfried vom	313	Cremer, Oliver	115	Förster, Dr. Reinhart	208	Hassenpflug, Volker	193
Becker, Christoph	194	Cremers, Daniel	114	Fragner, Jan	116	Haßler, Martin	279
Becker, Klaus	15	Oremers, Damer	114	Frehoff, Holger	174	Hater, Michael	116
Becker, Manfred	16	D		Frenz, Michaela	277	Hausmann, Margret	72
Becker, Martin	245			Freudenberg, Dr. Matthia	S	Haverkamp, Johanne	
Becker, Werner	194	Dahl-Ruddies, Knut	116	174	, 278	Heidenmann, Nadine	
Beckers, Jörg	193	Dall, Ruth	71	Fricke-Kiwitt, Juliane	279	Heidt, Gabriele von d	
Beele, Jörg	313	Decker, Ute	193	Friedrich, Diana	115	Heimann-Trosien, Ang	
Begemann, Annette	278	Degenkolbe, Karin	96			•	208, 209
Behn, Jutta	14	Dehmel, Barbara	277	G		Heinemann, Esther	14
Behrendt, Wilfried	173	Demski, Hartmut	15			Heitkamp, Karen	194
Behrens, Ingmar Beinhorn, Susanne	278 243	Derschau, Christoph vo	n	Galla, Kirsten	130	Helm, Daniela Helms, Eberhard	244 73
Beisiegel, Helmut	195		130	•	, 115	Hennemann, Anke	14
Bell, Prof. Dr. Desmond	245	Diening, Georg M.	73	Gallinat, Dieter	73	Henning, Hildegard	209
Bender, Volker	97	Dobberahn, Dr.Dr. Fried		Gaß, Ortrud	116	Henrich, Andreas	73
Berger, Jürgen	14	5	150	Gatermann-Dorn, Marion		Herig, Jürgen	210
Bergsdorf, Thomas	209	Dombek, Gudrun	150	116, 208		Herrmann, Sandra	278
Bettscheider, Dr. Uwe	278		14, 115	Gebhardt, Martin	150		243, 244
Biniok, Michael	279	Dörnenburg, Martin	96	Geese, Claudia	278	•	243, 244
Binnewies, Martina	95	Dörr, Christian Dörr, Manfred	72, 73 150	Gehren, Inga von	243	Heyderhoff, Dr. Peter	
Bittner, Thomas	71	Dors, Simone	279	-	3, 277	Heymer, Christine	245
Blochwitz, Anette	73	Dreher, Manuela	73	Gerhardt, Peter	194	Heynen, Lars	243, 244
Bock, Hermann	245	Dreyer, Jürgen	279	Gericke, Elke	193	Hilbrans, Carsten	243, 244
Böcker, Hans-Jörg	73	Dreyer, Rafael	244	Gerner, Ute	16	Hilbricht, Christian	15
Boehn, Christiane von	209	Drieskes, Ariane Gabrie	ele 14	Gerold-Schmitz, Sabine	114	Hildner, Thomas	174
Boge, Dieter	279	Drießen, Jens	115	Gleim, Daniela	244		243, 244
Böhm, Wilhelm	16	Drumm, Manfred	210	Gobs, Daniela	115	Hiltner, Jörg	245
Böhme, Tillmann	116	Düchting, Ralf	15, 73	Gockel, Dr. Matthias	244	Hinterthür, Dirk	245
Bollengraben, Andreas	244	Dümling, Werner	150	Goebel, Petra	278	Hirt, Heike	194
Bolte, Angelika	314	Düx, Harro	130	Goedeke-Schmidt, Almu		Hochgrebe, Matthias	279
Bongartz, David	243			Goertz, Heike	16	Höffken, Hansjürgen Hoffmann, Werner	210
Bonhoeffer, Mathias 150, Borrek, Christoph	16	E		Gontermann, Annette	279	Hofmann, Erich	174 73
Böß, Angela	245	Elabinaria de Marin	70	•		Hofmann, Frank-Matt	
Böttges, Herbert	244	Ebbinghaus, Karin	73	Graf, Gerd Grauwinkel, Alwin	245	Höhfeld, Friedemann	209
	, 277	Ebert, Stefan Eck, Andreas	209 209	•	210	Hohmann, Jens	279
Brandt, Joachim	194	Eckhoff, Jan O.	314	Greier-Morck, Monika	278	Höhn, Steffen	96
	, 244	Eger, Hans-Georg	16	Grode, Ernst-Dieter	245	Holthuis, Albrecht	73
Braun, Holmfried	96	Egerland, Harald	278	Gronau, Wolfgang	130	Homm, Hermine	150
Braun, Werner	116	Eggermann, Christoph	96	Grünberg, Sabine	72	Horn, Philip	244
Breit, Kristina 114,	, 115	Eichholz, Dr. Georg	175	Grund, Uwe	14	Höroldt, Friederike	150
Brennemann, Cornelia	115	Emrich, Daniel	14	Grünewald, Doris	209	Hücklekemkes, Elvira	245
Brenner, Dr. Beatus	16	Encke, Karin-Bettina	72	Grunow, Dr. Cordula	070	Hüttenberger, Till Ach	nim
Brinkmann, Dagmar	95	Engelke, Beate	72		, 278		114, 115
Bröselge, Dirk	115	Engelmann, Arngard Ut		Grünwald, Heinke	174		
Brühmann, Franka	71	10	30, 174	Gruyters, Volker	175	l, J	
Brüll, Christina	129	Engels, Sylvia	116	Günther-Fiedler, Christina			
	, 115	Engelschalk, Andreas	73	Gutt, Sigrid 16, 72		Illian, Karl-Heinz	195
Brunotte, Manfred	74	Epmeier, Rolf	209	Gutzeit-Becker, Heike	73	Jacobs, Michael	194

Jaeschke, Beate 279	Körber, Carsten 15	Mathy, Peer 278	0
Jäger, Claudia 14	Korell, Klaus-Jürgen 175	Matschke, Wolfram 115	
Janes, Jörg 72	Korf, Katja 114, 115	Mattheß, Dr. Klaus 73	Oblau, Dr. Gotthard 116, 209
Jankowski, Rüdiger 245	Korn, Stefan 129	Mauerer, Olaf Alexander 279	Olbrisch, Gereon Johannes
Janott, Kerstin 114	Koschmider, Susanne	Mayer, Sven 15, 73	175, 278
Jantzen, Thomas 244	114, 115	Mechels, Martje 96	Ospelkaus, Matthias 72
Jetter, Dagmar 209 Jetter, Manfred 209	Kost, Karlheinz 278	Meier, Erika 209	P, Q
	Kost, Sebastian 73 Köster, Gabriela 130	Meinköhn, Boy 209	F, Q
Johansen, Holger 73, 116 John, Niels 243, 313	Koster, Gabriela 130 Kowalski, Detlef 73	Meis, Hanna 96	Pabst, Sabine 279
John, Silke 243, 277	Kramer, Andreas 313	Menge, Niels 278	Palladies, Edda 73
Johst, Friedemann 116	Kramer, Rainer 210	Menzel, Oliver 174	Pauschert, Rainer 278
Jung, Birgit 244	Krämer, Simone 278	Menzel, Sandra 174	Perko, Michael 194
Jung, Christian 243	Kramer, Stephanie 243, 244	Merten-Billmann, Inge 278	Petereit, Jutta 16
Jung, Dr. Johannes 174	Krause, Wolfgang 16	Mertig, Axel 279	Peters-Gößling, Susanne
Jung, Frank 14	Kräuter, Astrid 14	Meschke, Konstanze 114	129, 130
Jung, Matthias 14	Krauth-Zirk, Dagmar 16	Messerschmidt, Hans Jochen	Peters-Rahn, Annekathrain
Juschka, Manfred 175	Kretschmer, Frauke 209	210	116
	Kriener, Tobias 245	Metzdorf-Schmithüsen,	Petry, Britta Daniela 174
K	Kruhm, Wolfgang 96	Johannes 279	Piorr, Gerd 130
	Kruppa, Margitta 73	Meyer, Henry 14	Plaatje-Fricke, Britta 209
Kabel-Eckes, Sabine 245	Kulla, Arnd 130	Meyer, Manfred 16	Platten, Marc 114, 115
Kaiser, Klaus 16	Kunellis, Willy 279	Meyhöfer, Oliver 114, 115	Platz, Werner 129
Kallnik, Sascha 208	Künhaupt, Klaus 279	Michel, Rainer 194	Podswina, Reiner 96
Kämmer, Torsten 279	Kunick, Rainer 16	Michels, Susanne 174	Pollmann, Erich Walter 314
Kamp-Erhard, Tanja 129	Kuropka, Dr. Nicole 72, 278	Michels-Zepp, Cornelia 130	Pönitz, Hans-Joachim 129
Kannemann, Horst 116	Kurschat, Julius 14	Mielke, Manfred 73	Pottmann, Barbara 96 Pottmann, Simone 243, 244
Kannemann, Ute 15	Küsel, Johannes 313	Mieschala, Britta 278	
Kanwischer, Klaus 116	•	Moldrickx, Kerstin 194	Pradel, Frank 194 Prang, Karin 174
Karsch, Markus 313		Möller, Thorsten 116, 130	Prang, Karin 174 Prenzlau, Sascha 209
Kaspari, Tobias 243, 313		Moritz, Peter 278	Prey, Norbert 209
Kasper, Ralf 130	Lachmann-Haase, Sigrun 150	Mudrack, Christof 114, 115	Quaas, Martin 175
Kastrup, Frank 279	Lais, Dorothee 313	Mudrack, Kathrin 114	Quaas, Martin
Katernberg, Heinz Werner	Landgrebe, Winfried 150	Mühlen, Karl 314	R
174	Langer, Elke 15	Mühling, Dr. Andreas	
Katzenberger, Ulrich 314	Latuski, Ute 114, 115	278, 314	Rabenstein-Stöhr, Ulrike 278
Kenke, Klaus 245	Lehnert, Antje 243, 244	Müller, Claudia 130	Rabius, Gerhard 279
Title, Tilado 240			•
Kenntemich, Rolf 194	Lehnert, Georg 73	Müller, Frank 313	Raitelhuber, Tilmann 313
•	Lehnert, Georg 73 Lehrbach-Bähr, Inge 116	•	Raitelhuber, Tilmann 313 Ramm. Dr. Markus 114, 115
Kenntemich, Rolf 194	_	Müller, Nicole 14	Ramm, Dr. Markus 114, 115
Kenntemich, Rolf 194 Kenntner, Dr. Karl 210	Lehrbach-Bähr, Inge 116	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245	Ramm, Dr. Markus 114, 115 Ratz, Rosemarie 244
Kenntemich, Rolf 194 Kenntner, Dr. Karl 210 Kiesecker, Patrick 114	Lehrbach-Bähr, Inge 116 Leicht, Uwe 209	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194	Ramm, Dr. Markus 114, 115 Ratz, Rosemarie 244 Rauen, Anke 72
Kenntemich, Rolf 194 Kenntner, Dr. Karl 210 Kiesecker, Patrick 114 Kietzell, Anna Katharina von	Lehrbach-Bähr, Inge 116 Leicht, Uwe 209 Lenhartz, Rolf 244	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193	Ramm, Dr. Markus 114, 115 Ratz, Rosemarie 244 Rauen, Anke 72 Rauthe, Dr. Simone 174
Kenntemich, Rolf 194 Kenntner, Dr. Karl 210 Kiesecker, Patrick 114 Kietzell, Anna Katharina von 114, 115	Lehrbach-Bähr, Inge 116 Leicht, Uwe 209 Lenhartz, Rolf 244 Lenhoff, Günther 175	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314	Ramm, Dr. Markus 114, 115 Ratz, Rosemarie 244 Rauen, Anke 72 Rauthe, Dr. Simone 174 Regel, Robert 175
Kenntemich, Rolf 194 Kenntner, Dr. Karl 210 Kiesecker, Patrick 114 Kietzell, Anna Katharina von 114, 115 Kindermann, Arndt Steffen	Lehrbach-Bähr, Inge 116 Leicht, Uwe 209 Lenhartz, Rolf 244 Lenhoff, Günther 175 Leske, Christiane 210	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314 Müller-Bülow, Dr. Brigitte 194	Ramm, Dr. Markus 114, 115 Ratz, Rosemarie 244 Rauen, Anke 72 Rauthe, Dr. Simone 174 Regel, Robert 175 Reglinski, Jörg 313
Kenntemich, Rolf 194 Kenntner, Dr. Karl 210 Kiesecker, Patrick 114 Kietzell, Anna Katharina von 114, 115 Kindermann, Arndt Steffen 243, 244	Lehrbach-Bähr, Inge 116 Leicht, Uwe 209 Lenhartz, Rolf 244 Lenhoff, Günther 175 Leske, Christiane 210 Liedke-Siems, Jens 73	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314 Müller-Bülow, Dr. Brigitte 194 Müller-Hargittay, Joachim 244	Ramm, Dr. Markus 114, 115 Ratz, Rosemarie 244 Rauen, Anke 72 Rauthe, Dr. Simone 174 Regel, Robert 175 Reglinski, Jörg 313
Kenntemich, Rolf 194 Kenntner, Dr. Karl 210 Kiesecker, Patrick 114 Kietzell, Anna Katharina von 114, 115 Kindermann, Arndt Steffen 243, 244 Kindermann, Rüdiger 194	Lehrbach-Bähr, Inge 116 Leicht, Uwe 209 Lenhartz, Rolf 244 Lenhoff, Günther 175 Leske, Christiane 210 Liedke-Siems, Jens 73 Limberg, Hans-Georg 16	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314 Müller-Bülow, Dr. Brigitte 194 Müller-Hargittay, Joachim 244 Münzenberg, Barbara	Ramm, Dr. Markus 114, 115 Ratz, Rosemarie 244 Rauen, Anke 72 Rauthe, Dr. Simone 174 Regel, Robert 175 Reglinski, Jörg 313 Reichow, Antje 194
Kenntemich, Rolf 194 Kenntner, Dr. Karl 210 Kiesecker, Patrick 114 Kietzell, Anna Katharina von 114, 115 Kindermann, Arndt Steffen 243, 244 Kindermann, Rüdiger 194 Kistner, Pascal 14	Lehrbach-Bähr, Inge Leicht, Uwe Lenhartz, Rolf Lenhoff, Günther Leske, Christiane Liedke-Siems, Jens Limberg, Hans-Georg Lindenlauf, Dr. Herbert Liecht, Uwe 209 244 244 245 247 247 248 249 210 210 210 210 210 210 210 210 210 210	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314 Müller-Bülow, Dr. Brigitte 194 Müller-Hargittay, Joachim 244	Ramm, Dr. Markus 114, 115 Ratz, Rosemarie 244 Rauen, Anke 72 Rauthe, Dr. Simone 174 Regel, Robert 175 Reglinski, Jörg 313 Reichow, Antje 194 Reipöhler, Yvonne 14
Kenntemich, Rolf 194 Kenntner, Dr. Karl 210 Kiesecker, Patrick 114 Kietzell, Anna Katharina von 114, 115 Kindermann, Arndt Steffen 243, 244 Kindermann, Rüdiger 194 Kistner, Pascal 14 Kiupel, Christina 243, 313 Kläs, Stefan 114, 115 Klein, Daniel 115	Lehrbach-Bähr, Inge Leicht, Uwe 209 Lenhartz, Rolf Lenhoff, Günther 175 Leske, Christiane Liedke-Siems, Jens Limberg, Hans-Georg Lindenlauf, Dr. Herbert Litzenburger, Lothar Lo Sardo, Michael Leicht, Uwe 209 214 215 216 217 218 218 219 219	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314 Müller-Bülow, Dr. Brigitte 194 Müller-Hargittay, Joachim 244 Münzenberg, Barbara 129, 130	Ramm, Dr. Markus Ratz, Rosemarie Rauen, Anke Rauthe, Dr. Simone Regel, Robert Reglinski, Jörg Reichow, Antje Reipöhler, Yvonne Reis, Thomas Rheindorf, Sabine Richter, Sonja 114, 115 244 175 313 174 175 175 175 175 175 175 175 175 175 175
Kenntemich, Rolf 194 Kenntner, Dr. Karl 210 Kiesecker, Patrick 114 Kietzell, Anna Katharina von 114, 115 Kindermann, Arndt Steffen 243, 244 Kindermann, Rüdiger 194 Kistner, Pascal 14 Kiupel, Christina 243, 313 Kläs, Stefan 114, 115 Klein, Daniel 115 Kley, Dr. Christoph 15	Lehrbach-Bähr, Inge Leicht, Uwe 209 Lenhartz, Rolf Lenhoff, Günther 175 Leske, Christiane Liedke-Siems, Jens Limberg, Hans-Georg Lindenlauf, Dr. Herbert Litzenburger, Lothar Lo Sardo, Michael Lüben, Stefan 116 244 175 175 176 177 178 179 179 179 170 170 170 170 170 170 170 170 170 170	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314 Müller-Bülow, Dr. Brigitte 194 Müller-Hargittay, Joachim 244 Münzenberg, Barbara	Ramm, Dr. Markus 114, 115 Ratz, Rosemarie 244 Rauen, Anke 72 Rauthe, Dr. Simone 174 Regel, Robert 175 Reglinski, Jörg 313 Reichow, Antje 194 Reipöhler, Yvonne 14 Reis, Thomas 16 Rheindorf, Sabine 313
Kenntemich, Rolf Kenntner, Dr. Karl Kiesecker, Patrick Lietzell, Anna Katharina von 114, 115 Lindermann, Arndt Steffen 243, 244 Lindermann, Rüdiger Listner, Pascal Littiupel, Christina Littiupel, Christina Littiupel, Christina Littiupel, Christoph Littiupel, Ch	Lehrbach-Bähr, Inge Leicht, Uwe 209 Lenhartz, Rolf Lenhoff, Günther 175 Leske, Christiane Liedke-Siems, Jens Limberg, Hans-Georg Lindenlauf, Dr. Herbert Litzenburger, Lothar Lo Sardo, Michael Loh, Christoph Lüben, Stefan Ludwig, Wilfried 116 244 Lehrbart 175 Leske, Christiane 176 Liedke-Siems, Jens 178 Limberg, Hans-Georg 16 Lindenlauf, Dr. Herbert 194 Litzenburger, Lothar 174 Loh, Christoph 210 Lüben, Stefan 174 Ludwig, Wilfried 195	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314 Müller-Bülow, Dr. Brigitte 194 Müller-Hargittay, Joachim 244 Münzenberg, Barbara 129, 130	Ramm, Dr. Markus Ratz, Rosemarie Rauen, Anke Rauethe, Dr. Simone Regel, Robert Reglinski, Jörg Reichow, Antje Reipöhler, Yvonne Rheindorf, Sabine Rheindorf, Sabine Richter, Sonja Ries, Hans-Helmut R14, 115 R244 R15 R15 R17 R244 R17
Kenntemich, Rolf Kenntner, Dr. Karl Kiesecker, Patrick Lietzell, Anna Katharina von 114, 115 Lindermann, Arndt Steffen 243, 244 Lindermann, Rüdiger Listner, Pascal Littiupel, Christina Listner, Daniel Listn	Lehrbach-Bähr, Inge Leicht, Uwe 209 Lenhartz, Rolf Lenhoff, Günther 175 Leske, Christiane Liedke-Siems, Jens Limberg, Hans-Georg Lindenlauf, Dr. Herbert Litzenburger, Lothar Lo Sardo, Michael Loh, Christoph Lüben, Stefan Ludwig, Wilfried Lungershausen, Hans-Peter	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314 Müller-Bülow, Dr. Brigitte 194 Müller-Hargittay, Joachim 244 Münzenberg, Barbara 129, 130 N Naefgen-Neubert, Robert	Ramm, Dr. Markus Ratz, Rosemarie Rauen, Anke Rauthe, Dr. Simone Regel, Robert Reglinski, Jörg Reichow, Antje Reipöhler, Yvonne Reis, Thomas Rheindorf, Sabine Richter, Sonja Rieber, Ludwig 114, 115 244 175 313 175 175 175 175 175 175 175 175 175 175
Kenntemich, Rolf Kenntner, Dr. Karl Kiesecker, Patrick Lietzell, Anna Katharina von 114, 115 Lindermann, Arndt Steffen 243, 244 Lindermann, Rüdiger Listner, Pascal Littiupel, Christina Littiupel, Christina Littiupel, Christina Littiupel, Christoph Littiupel, Ch	Lehrbach-Bähr, Inge Leicht, Uwe 209 Lenhartz, Rolf Lenhoff, Günther 175 Leske, Christiane Liedke-Siems, Jens Limberg, Hans-Georg Lindenlauf, Dr. Herbert Litzenburger, Lothar Lo Sardo, Michael Loh, Christoph Lüben, Stefan Ludwig, Wilfried 116 244 Lehrbart 175 Leske, Christiane 176 Liedke-Siems, Jens 178 Limberg, Hans-Georg 16 Lindenlauf, Dr. Herbert 194 Litzenburger, Lothar 174 Loh, Christoph 210 Lüben, Stefan 174 Ludwig, Wilfried 195	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314 Müller-Bülow, Dr. Brigitte 194 Müller-Hargittay, Joachim 244 Münzenberg, Barbara 129, 130 N Naefgen-Neubert, Robert 173, 194	Ramm, Dr. Markus Ratz, Rosemarie Rauen, Anke Rauethe, Dr. Simone Regel, Robert Reglinski, Jörg Reichow, Antje Reipöhler, Yvonne Rheindorf, Sabine Rheindorf, Sabine Richter, Sonja Ries, Hans-Helmut R14, 115 R244 R15 R15 R17 R244 R17
Kenntemich, Rolf Kenntner, Dr. Karl Kiesecker, Patrick Lietzell, Anna Katharina von 114, 115 Lindermann, Arndt Steffen 243, 244 Lindermann, Rüdiger Listner, Pascal Littiupel, Christina Listner, Daniel Listn	Lehrbach-Bähr, Inge Leicht, Uwe 209 Lenhartz, Rolf Lenhoff, Günther 175 Leske, Christiane Liedke-Siems, Jens Limberg, Hans-Georg Lindenlauf, Dr. Herbert Litzenburger, Lothar Lo Sardo, Michael Loh, Christoph Lüben, Stefan Ludwig, Wilfried Lungershausen, Hans-Peter	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314 Müller-Bülow, Dr. Brigitte 194 Müller-Hargittay, Joachim 244 Münzenberg, Barbara 129, 130 N Naefgen-Neubert, Robert 173, 194 Neimes, Silvia 209	Ramm, Dr. Markus Ratz, Rosemarie Rauen, Anke Rauethe, Dr. Simone Regel, Robert Reglinski, Jörg Reichow, Antje Reipöhler, Yvonne Reis, Thomas Richter, Sonja Rieber, Ludwig Ries, Hans-Helmut Rieske, Dr. Uwe 114, 115 244 175 244 175 313 313 313 313 313 314 315 313 313 313 313 313 313 313 313 313
Kenntemich, Rolf Kenntner, Dr. Karl Kiesecker, Patrick Lietzell, Anna Katharina von 114, 115 Lindermann, Arndt Steffen 243, 244 Lindermann, Rüdiger Listner, Pascal Listner, Pascal Listner, Christina Listner, Daniel Listner	Lehrbach-Bähr, Inge Leicht, Uwe 209 Lenhartz, Rolf Lenhoff, Günther 175 Leske, Christiane Liedke-Siems, Jens Limberg, Hans-Georg Lindenlauf, Dr. Herbert Litzenburger, Lothar Lo Sardo, Michael Loh, Christoph Lüben, Stefan Ludwig, Wilfried Lungershausen, Hans-Peter 116 117 118 119 119 119 110 110 110 110 110 110 110	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314 Müller-Bülow, Dr. Brigitte 194 Müller-Hargittay, Joachim 244 Münzenberg, Barbara 129, 130 N Naefgen-Neubert, Robert 173, 194 Neimes, Silvia 209 Nell, Hanno 313	Ramm, Dr. Markus Ratz, Rosemarie Rauen, Anke Raueh, Dr. Simone Regel, Robert Reglinski, Jörg Reichow, Antje Reipöhler, Yvonne Rheindorf, Sabine Rheindorf, Sabine Richter, Sonja Richter, Ludwig Ries, Hans-Helmut Rieske, Dr. Uwe Rindermann, Peter 114, 115 244 175 244 175 210 211 211 211 211 211 211 211 211 211
Kenntemich, Rolf Kenntner, Dr. Karl Kiesecker, Patrick Litter Steffen 243, 244 Lindermann, Arndt Steffen 243, 244 Lindermann, Rüdiger Litter Steffen 243, 313 Litter Pascal Litter Steffen 243, 313 Litter Pascal Litter Steffen 114, 115 Litter Steffen 243, 313 Litter Pascal Litter Steffen 114, 115 Litter Steffen 115 Litter Steffen 115 Litter Steffen 116 Litter Steffen 117 Litter Steffen 118 Litter Steffen 119 Litter Steffen 119 Litter Steffen 115 Litter Steffen 115 Litter Steffen 116 Litter Steffen 117 Litter Steffen 117 Litter Steffen 118 Litter Steffen 119 Litter Steffen 110 Li	Lehrbach-Bähr, Inge Leicht, Uwe 209 Lenhartz, Rolf Lenhoff, Günther 175 Leske, Christiane Liedke-Siems, Jens Timberg, Hans-Georg Lindenlauf, Dr. Herbert Litzenburger, Lothar Lo Sardo, Michael Loh, Christoph Lüben, Stefan Ludwig, Wilfried Lungershausen, Hans-Peter 279 Lunkenheimer, Michael 114	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314 Müller-Bülow, Dr. Brigitte 194 Müller-Hargittay, Joachim 244 Münzenberg, Barbara 129, 130 N Naefgen-Neubert, Robert 173, 194 Neimes, Silvia 209 Nell, Hanno 313 Neubert, Dorothee 244	Ramm, Dr. Markus 114, 115 Ratz, Rosemarie 244 Rauen, Anke 72 Rauthe, Dr. Simone 174 Regel, Robert 175 Reglinski, Jörg 313 Reichow, Antje 194 Reipöhler, Yvonne 14 Reis, Thomas 16 Rheindorf, Sabine 313 Richter, Sonja 244 Rieber, Ludwig 210 Ries, Hans-Helmut 117 Rieske, Dr. Uwe 208, 209 Rindermann, Peter 96 Röcher-Hoffmann, Silke 194
Kenntemich, Rolf Kenntner, Dr. Karl Kiesecker, Patrick Lietzell, Anna Katharina von 114, 115 Lindermann, Arndt Steffen 243, 244 Lindermann, Rüdiger Listner, Pascal Listner, Pascal Listner, Christina Listner, Christina Listner, Daniel Listner, Daniel Listner, Daniel Listner, Andreas Listner, And	Lehrbach-Bähr, Inge Leicht, Uwe 209 Lenhartz, Rolf Lenhoff, Günther 175 Leske, Christiane 210 Liedke-Siems, Jens T3 Limberg, Hans-Georg Lindenlauf, Dr. Herbert Litzenburger, Lothar Lo Sardo, Michael Loh, Christoph Lüben, Stefan Ludwig, Wilfried Lungershausen, Hans-Peter 279 Lunkenheimer, Michael Liecht, Uwe 210 211 212 213 214 215 215 216 217 217 217 217 218 218 218 219 219 219 219 219 219 219 219 219 219	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314 Müller-Bülow, Dr. Brigitte 194 Müller-Hargittay, Joachim 244 Münzenberg, Barbara 129, 130 N Naefgen-Neubert, Robert 173, 194 Neimes, Silvia 209 Nell, Hanno 313 Neubert, Dorothee 244 Neudorf, Axel 114, 115	Ramm, Dr. Markus 114, 115 Ratz, Rosemarie 244 Rauen, Anke 72 Rauthe, Dr. Simone 174 Regel, Robert 175 Reglinski, Jörg 313 Reichow, Antje 194 Reipöhler, Yvonne 14 Reis, Thomas 16 Rheindorf, Sabine 313 Richter, Sonja 244 Rieber, Ludwig 210 Ries, Hans-Helmut 117 Rieske, Dr. Uwe 208, 209 Rindermann, Peter 96 Röcher-Hoffmann, Silke 194 Roeber, Maike 114
Kenntemich, Rolf Kenntner, Dr. Karl Kiesecker, Patrick Lietzell, Anna Katharina von 114, 115 Lindermann, Arndt Steffen 243, 244 Lindermann, Rüdiger Listner, Pascal Listner, Pascal Listner, Christina Listner, Christina Listner, Daniel Listner, Daniel Listner, Daniel Listner, Daniel Listner, Andreas Listner, Andr	Lehrbach-Bähr, Inge Leicht, Uwe 209 Lenhartz, Rolf Lenhoff, Günther 175 Leske, Christiane 210 Liedke-Siems, Jens T3 Limberg, Hans-Georg Lindenlauf, Dr. Herbert Litzenburger, Lothar Lo Sardo, Michael Loh, Christoph Lüben, Stefan Ludwig, Wilfried Lungershausen, Hans-Peter 279 Lunkenheimer, Michael Ludwin, Dietrich Freiherr von 97	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314 Müller-Bülow, Dr. Brigitte 194 Müller-Hargittay, Joachim 244 Münzenberg, Barbara 129, 130 N Naefgen-Neubert, Robert 173, 194 Neimes, Silvia 209 Nell, Hanno 313 Neubert, Dorothee 244 Neudorf, Axel 114, 115 Neuhaus, Bianca 130	Ramm, Dr. Markus 114, 115 Ratz, Rosemarie 244 Rauen, Anke 72 Rauthe, Dr. Simone 174 Regel, Robert 175 Reglinski, Jörg 313 Reichow, Antje 194 Reipöhler, Yvonne 14 Reis, Thomas 16 Rheindorf, Sabine 313 Richter, Sonja 244 Rieber, Ludwig 210 Ries, Hans-Helmut 117 Rieske, Dr. Uwe 208, 209 Rindermann, Peter 96 Röcher-Hoffmann, Silke 194 Roeber, Maike 114 Röhl, Wolfgang 174
Kenntemich, Rolf Kenntner, Dr. Karl Kiesecker, Patrick Lietzell, Anna Katharina von 114, 115 Lindermann, Arndt Steffen 243, 244 Lindermann, Rüdiger Listner, Pascal Listner, Pascal Listner, Christina Listner, Christina Listner, Daniel Listner, Daniel Listner, Andreas Lietner, Andreas Lietner, Andreas Listner, An	Lehrbach-Bähr, Inge Leicht, Uwe 209 Lenhartz, Rolf Lenhoff, Günther 175 Leske, Christiane 210 Liedke-Siems, Jens T3 Limberg, Hans-Georg Lindenlauf, Dr. Herbert Litzenburger, Lothar Lo Sardo, Michael Loh, Christoph Lüben, Stefan Ludwig, Wilfried Lungershausen, Hans-Peter 279 Lunkenheimer, Michael Ludwin, Dietrich Freiherr von 97	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314 Müller-Bülow, Dr. Brigitte 194 Müller-Hargittay, Joachim 244 Münzenberg, Barbara 129, 130 N Naefgen-Neubert, Robert 173, 194 Neimes, Silvia 209 Nell, Hanno 313 Neubert, Dorothee 244 Neudorf, Axel 114, 115 Neuhaus, Bianca 130 Neumann, Maike 114	Ramm, Dr. Markus 114, 115 Ratz, Rosemarie 244 Rauen, Anke 72 Rauthe, Dr. Simone 174 Regel, Robert 175 Reglinski, Jörg 313 Reichow, Antje 194 Reipöhler, Yvonne 14 Reis, Thomas 16 Rheindorf, Sabine 313 Richter, Sonja 244 Rieber, Ludwig 210 Ries, Hans-Helmut 117 Rieske, Dr. Uwe 208, 209 Rindermann, Peter 96 Röcher-Hoffmann, Silke 194 Roeber, Maike 114 Röhl, Wolfgang 174 Röhr, Michaela 129
Kenntemich, Rolf Kenntner, Dr. Karl Kiesecker, Patrick Lietzell, Anna Katharina von 114, 115 Lindermann, Arndt Steffen 243, 244 Lindermann, Rüdiger Listner, Pascal Listner, Pascal Listner, Christina Listner, Christina Listner, Daniel Listner, Daniel Listner, Andreas Lietner, Andreas Lietner, Andreas Listner, An	Lehrbach-Bähr, Inge Leicht, Uwe Leicht, Uwe Lenhartz, Rolf Lenhoff, Günther Leske, Christiane Liedke-Siems, Jens Limberg, Hans-Georg Lindenlauf, Dr. Herbert Litzenburger, Lothar Lo Sardo, Michael Loh, Christoph Lüben, Stefan Ludwig, Wilfried Ludwig, Wilfried Lungershausen, Hans-Peter Lungershausen, Hans-Peter Lupin, Dietrich Freiherr von 97 Lyons, Brunhilde 116 Lehrbach, 175 Leske, Christiane Litzenburger, Lothar Loh, Christoph Liben, Stefan Loh, Christoph Liben, Stefan Ludwig, Wilfried Lupin, Dietrich Freiherr von 97 Lyons, Brunhilde	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314 Müller-Bülow, Dr. Brigitte 194 Müller-Hargittay, Joachim 244 Münzenberg, Barbara 129, 130 N N Naefgen-Neubert, Robert 173, 194 Neimes, Silvia 209 Nell, Hanno 313 Neubert, Dorothee 244 Neudorf, Axel 114, 115 Neuhaus, Bianca 130 Neumann, Maike 114 Niebergall, Iris 116	Ramm, Dr. Markus 114, 115 Ratz, Rosemarie 244 Rauen, Anke 72 Rauthe, Dr. Simone 174 Regel, Robert 175 Reglinski, Jörg 313 Reichow, Antje 194 Reipöhler, Yvonne 14 Reis, Thomas 16 Rheindorf, Sabine 313 Richter, Sonja 244 Rieber, Ludwig 210 Ries, Hans-Helmut 117 Rieske, Dr. Uwe 208, 209 Rindermann, Peter 96 Röcher-Hoffmann, Silke 194 Roeber, Maike 114 Röhl, Wolfgang 174 Röhr, Michaela 129 Rolffs, Christiane 150 Rolla, Oliver 116 Rollbühler, Christoph 15
Kenntemich, Rolf Kenntner, Dr. Karl Kiesecker, Patrick Lietzell, Anna Katharina von 114, 115 Lindermann, Arndt Steffen 243, 244 Lindermann, Rüdiger Listner, Pascal Listner, Pascal Listner, Christina Listner, Christina Listner, Daniel Listner, Daniel Listner, Andreas Lietner, Andreas Lietner, Andreas Listner, An	Lehrbach-Bähr, Inge Leicht, Uwe 209 Lenhartz, Rolf Lenhoff, Günther 175 Leske, Christiane Liedke-Siems, Jens Limberg, Hans-Georg Lindenlauf, Dr. Herbert Litzenburger, Lothar Lo Sardo, Michael Loh, Christoph Lüben, Stefan Ludwig, Wilfried Ludwig, Wilfried Lungershausen, Hans-Peter 279 Lunkenheimer, Michael Lupin, Dietrich Freiherr von 97 Lyons, Brunhilde 10244 175 175 176 177 178 179 170 170 170 170 170 170 170 170 170 170	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314 Müller-Bülow, Dr. Brigitte 194 Müller-Hargittay, Joachim 244 Münzenberg, Barbara 129, 130 N N Naefgen-Neubert, Robert 173, 194 Neimes, Silvia 209 Nell, Hanno 313 Neubert, Dorothee 244 Neudorf, Axel 114, 115 Neuhaus, Bianca 130 Neumann, Maike 114 Niederich, Jens 174	Ramm, Dr. Markus 114, 115 Ratz, Rosemarie 244 Rauen, Anke 72 Rauthe, Dr. Simone 174 Regel, Robert 175 Reglinski, Jörg 313 Reichow, Antje 194 Reipöhler, Yvonne 14 Reis, Thomas 16 Rheindorf, Sabine 313 Richter, Sonja 244 Rieber, Ludwig 210 Ries, Hans-Helmut 117 Rieske, Dr. Uwe 208, 209 Rindermann, Peter 96 Röcher-Hoffmann, Silke 194 Roeber, Maike 114 Röhl, Wolfgang 174 Röhr, Michaela 129 Rolffs, Christiane 150 Rolla, Oliver 116 Rollbühler, Christoph 15 Romanek, Katja 150
Kenntemich, Rolf Kenntner, Dr. Karl Kiesecker, Patrick Lietzell, Anna Katharina von 114, 115 Lindermann, Arndt Steffen 243, 244 Lindermann, Rüdiger Listner, Pascal Listner, Pascal Listner, Christina Listner, Christina Listner, Daniel Listner, Daniel Listner, Andreas Lietner, Andreas Lietner, Andreas Listner, An	Lehrbach-Bähr, Inge Leicht, Uwe Leicht, Uwe Lenhartz, Rolf Lenhoff, Günther Leske, Christiane Liedke-Siems, Jens Limberg, Hans-Georg Lindenlauf, Dr. Herbert Litzenburger, Lothar Lo Sardo, Michael Loh, Christoph Lüben, Stefan Ludwig, Wilfried Ludwig, Wilfried Lungershausen, Hans-Peter Lungershausen, Hans-Peter Lupin, Dietrich Freiherr von 97 Lyons, Brunhilde 116 Lehrbach, 175 Leske, Christiane Litzenburger, Lothar Loh, Christoph Liben, Stefan Loh, Christoph Liben, Stefan Ludwig, Wilfried Lupin, Dietrich Freiherr von 97 Lyons, Brunhilde	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314 Müller-Bülow, Dr. Brigitte 194 Müller-Hargittay, Joachim 244 Münzenberg, Barbara 129, 130 N N Naefgen-Neubert, Robert 173, 194 Neimes, Silvia 209 Nell, Hanno 313 Neubert, Dorothee 244 Neudorf, Axel 114, 115 Neuhaus, Bianca 130 Neumann, Maike 114 Niebergall, Iris 116 Niedrich, Jens 174 Nierstenhöfer, Erhard 96	Ramm, Dr. Markus 114, 115 Ratz, Rosemarie 244 Rauen, Anke 72 Rauthe, Dr. Simone 174 Regel, Robert 175 Reglinski, Jörg 313 Reichow, Antje 194 Reipöhler, Yvonne 14 Reis, Thomas 16 Rheindorf, Sabine 313 Richter, Sonja 244 Rieber, Ludwig 210 Ries, Hans-Helmut 117 Rieske, Dr. Uwe 208, 209 Rindermann, Peter 96 Röcher-Hoffmann, Silke 194 Roeber, Maike 114 Röhl, Wolfgang 174 Röhr, Michaela 129 Rolffs, Christiane 150 Rolla, Oliver 116 Rollbühler, Christoph 15 Romanek, Katja 150 Römheld, Dr. Diethard
Kenntemich, Rolf Kenntner, Dr. Karl Kiesecker, Patrick Liesecker, Patr	Lehrbach-Bähr, Inge 116 Leicht, Uwe 209 Lenhartz, Rolf 244 Lenhoff, Günther 175 Leske, Christiane 210 Liedke-Siems, Jens 73 Limberg, Hans-Georg 16 Lindenlauf, Dr. Herbert 194 Litzenburger, Lothar 174 Lo Sardo, Michael 174 Loh, Christoph 210 Lüben, Stefan 174 Ludwig, Wilfried 195 Lungershausen, Hans-Peter 279 Lunkenheimer, Michael 114 Lupin, Dietrich Freiherr von 97 Lyons, Brunhilde 96 M Mangold, Herbert 116 Mangold, Tabitha 72, 73 Marchlewitz, Patrick Andreas	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314 Müller-Bülow, Dr. Brigitte 194 Müller-Hargittay, Joachim 244 Münzenberg, Barbara 129, 130 N N Naefgen-Neubert, Robert 173, 194 Neimes, Silvia 209 Nell, Hanno 313 Neubert, Dorothee 244 Neudorf, Axel 114, 115 Neuhaus, Bianca 130 Neumann, Maike 114 Niebergall, Iris 116 Niedrich, Jens 174 Nierstenhöfer, Erhard 96 Nießen, Jutta 278	Ramm, Dr. Markus 114, 115 Ratz, Rosemarie 244 Rauen, Anke 72 Rauthe, Dr. Simone 174 Regel, Robert 175 Reglinski, Jörg 313 Reichow, Antje 194 Reipöhler, Yvonne 14 Reis, Thomas 16 Rheindorf, Sabine 313 Richter, Sonja 244 Rieber, Ludwig 210 Ries, Hans-Helmut 117 Rieske, Dr. Uwe 208, 209 Rindermann, Peter 96 Röcher-Hoffmann, Silke 194 Roeber, Maike 114 Röhl, Wolfgang 174 Röhr, Michaela 129 Rolla, Oliver 116 Rollbühler, Christioph 15 Romanek, Katja 150 Römheld, Dr. Diethard 150, 175
Kenntemich, Rolf Kenntner, Dr. Karl Kiesecker, Patrick Lietzell, Anna Katharina von 114, 115 Lindermann, Arndt Steffen 243, 244 Lindermann, Rüdiger Listner, Pascal Listner, Pascal Listner, Christina Listner, Christina Listner, Daniel Listner, Daniel Listner, Andreas Lietner, Andreas Lietner, Andreas Lietner, Andreas Lietner, Werner Listner, Werner Listner, Werner Listner, Werner Listner, Melanie Listner, Silke Listner, Andreas Listner, Werner	Lehrbach-Bähr, Inge Leicht, Uwe 209 Lenhartz, Rolf Lenhoff, Günther 175 Leske, Christiane Liedke-Siems, Jens Limberg, Hans-Georg Lindenlauf, Dr. Herbert Litzenburger, Lothar Lo Sardo, Michael Lideh, Christoph Lüben, Stefan Ludwig, Wilfried Ludwig, Wilfried Lungershausen, Hans-Peter 279 Lunkenheimer, Michael Lupin, Dietrich Freiherr von 97 Lyons, Brunhilde M Mangold, Herbert Mangold, Tabitha 72, 73 Marchlewitz, Patrick Andreas 114, 115	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314 Müller-Bülow, Dr. Brigitte 194 Müller-Hargittay, Joachim 244 Münzenberg, Barbara 129, 130 N N Naefgen-Neubert, Robert 173, 194 Neimes, Silvia 209 Nell, Hanno 313 Neubert, Dorothee 244 Neudorf, Axel 114, 115 Neuhaus, Bianca 130 Neumann, Maike 114 Niebergall, Iris 116 Niedrich, Jens 174 Nierstenhöfer, Erhard 96 Niewöhner, Frauke 130, 150	Ramm, Dr. Markus 114, 115 Ratz, Rosemarie 244 Rauen, Anke 72 Rauthe, Dr. Simone 174 Regel, Robert 175 Reglinski, Jörg 313 Reichow, Antje 194 Reipöhler, Yvonne 14 Reis, Thomas 16 Rheindorf, Sabine 313 Richter, Sonja 244 Rieber, Ludwig 210 Ries, Hans-Helmut 117 Rieske, Dr. Uwe 208, 209 Rindermann, Peter 96 Röcher-Hoffmann, Silke 194 Roeber, Maike 114 Röhl, Wolfgang 174 Röhr, Michaela 129 Rolffs, Christiane 150 Rolla, Oliver 116 Rollbühler, Christoph 15 Romanek, Katja 150 Rößle, Birgit 279
Kenntemich, Rolf Kenntner, Dr. Karl Kiesecker, Patrick Liesecker, Patr	Lehrbach-Bähr, Inge Leicht, Uwe Leicht, Uwe Lenhartz, Rolf Lenhoff, Günther Leske, Christiane Liedke-Siems, Jens Limberg, Hans-Georg Lindenlauf, Dr. Herbert Litzenburger, Lothar Lo Sardo, Michael Lidh, Christoph Lüben, Stefan Ludwig, Wilfried Ludwig, Wilfried Lungershausen, Hans-Peter 279 Lunkenheimer, Michael Lupin, Dietrich Freiherr von 97 Lyons, Brunhilde 96 M Mangold, Herbert Mangold, Tabitha 72, 73 Marchlewitz, Patrick Andreas 114, 115 Marenbach, Marc 175 Late 120 244 Lehn 244 Lehn 244 Lehn 244 Lehn 244 Lehn 244 Litzenburger 194 Litzenburger, Hans-Georg 194 Litzenburger, Lothar 174 Lo Sardo, Michael 174 Lupin, Christoph 210 Litzenburger, Lothar 174 Lupin, Dietrich Freiherr von 97 Lyons, Brunhilde 96 M Mangold, Herbert 116 Mangold, Tabitha 72, 73 Marchlewitz, Patrick Andreas 114, 115	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314 Müller-Bülow, Dr. Brigitte 194 Müller-Hargittay, Joachim 244 Münzenberg, Barbara 129, 130 N N Nargen-Neubert, Robert 173, 194 Neimes, Silvia 209 Nell, Hanno 313 Neubert, Dorothee 244 Neudorf, Axel 114, 115 Neuhaus, Bianca 130 Neumann, Maike 114 Niebergall, Iris 116 Niedrich, Jens 174 Nierstenhöfer, Erhard 96 Nießen, Jutta 278 Niewöhner, Frauke 130, 150 Nolde, Hans-Jürgen 210	Ramm, Dr. Markus 114, 115 Ratz, Rosemarie 244 Rauen, Anke 72 Rauthe, Dr. Simone 174 Regel, Robert 175 Reglinski, Jörg 313 Reichow, Antje 194 Reipöhler, Yvonne 14 Reis, Thomas 16 Rheindorf, Sabine 313 Richter, Sonja 244 Rieber, Ludwig 210 Ries, Hans-Helmut 117 Rieske, Dr. Uwe 208, 209 Rindermann, Peter 96 Röcher-Hoffmann, Silke 194 Roeber, Maike 114 Röhl, Wolfgang 174 Röhr, Michaela 129 Rolffs, Christiane 150 Rolla, Oliver 116 Rollbühler, Christoph 15 Romanek, Katja 150 Rößle, Birgit 279 Roth, Hans-Ludwig 73
Kenntemich, Rolf 194 Kenntner, Dr. Karl 210 Kiesecker, Patrick 114 Kiesecker, Patrick 114 Kiesecker, Patrick 114 Kiesecker, Patrick 114 Kiesecker, Patrick 114, 115 Kindermann, Arndt Steffen 243, 244 Kindermann, Rüdiger 194 Kistner, Pascal 14 Kiupel, Christina 243, 313 Kläs, Stefan 114, 115 Klein, Daniel 115 Kley, Dr. Christoph 15 Kliemann, Manfred 244 Klier, Andreas 96 Klinke, Dietmar 209 Kloß, Corinna 243, 244 Knirsch, Werner 97 Knoth, Diether 116 Koch, Silke 14 Kock, Dr. Christoph 115 Kock, Susanne 208, 209 Köhler, Ira 243, 244 Köhler, Matthias 174 Kolbe-Vennemann, Kerstin 245 Kollmann-Rusch, Juliane 96	Lehrbach-Bähr, Inge 116 Leicht, Uwe 209 Lenhartz, Rolf 244 Lenhoff, Günther 175 Leske, Christiane 210 Liedke-Siems, Jens 73 Limberg, Hans-Georg 16 Lindenlauf, Dr. Herbert 194 Litzenburger, Lothar 174 Lo Sardo, Michael 174 Loh, Christoph 210 Lüben, Stefan 174 Ludwig, Wilfried 195 Lungershausen, Hans-Peter 279 Lunkenheimer, Michael 114 Lupin, Dietrich Freiherr von 97 Lyons, Brunhilde 96 M Mangold, Herbert 116 Mangold, Tabitha 72, 73 Marchlewitz, Patrick Andreas 114, 115 Marenbach, Marc 194 Maresch, Hartmut 150	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314 Müller-Bülow, Dr. Brigitte 194 Müller-Hargittay, Joachim 244 Münzenberg, Barbara 129, 130 N N Naefgen-Neubert, Robert 173, 194 Neimes, Silvia 209 Nell, Hanno 313 Neubert, Dorothee 244 Neudorf, Axel 114, 115 Neuhaus, Bianca 130 Neumann, Maike 114 Niebergall, Iris 116 Niegen, Jutta 278 Niewöhner, Frauke 130, 150 Nolde, Hans-Jürgen 210 Nordmann, Karl-Ulrich 279	Ramm, Dr. Markus 114, 115 Ratz, Rosemarie 244 Rauen, Anke 72 Rauthe, Dr. Simone 174 Regel, Robert 175 Reglinski, Jörg 313 Reichow, Antje 194 Reipöhler, Yvonne 14 Reis, Thomas 16 Rheindorf, Sabine 313 Richter, Sonja 244 Rieber, Ludwig 210 Ries, Hans-Helmut 117 Rieske, Dr. Uwe 208, 209 Rindermann, Peter 96 Röcher-Hoffmann, Silke 194 Roeber, Maike 114 Röhl, Wolfgang 174 Röhr, Michaela 129 Rolffs, Christiane 150 Rolla, Oliver 116 Rollbühler, Christoph 15 Romanek, Katja 150 Rößle, Birgit 279 Roth, Hans-Ludwig 73 Röttger, Dirk 14
Kenntemich, Rolf 194 Kenntner, Dr. Karl 210 Kiesecker, Patrick 114 Kindermann, Arndt Steffen 243, 244 Kindermann, Rüdiger 194 Kistner, Pascal 14 Kiupel, Christina 243, 313 Kläs, Stefan 114, 115 Klein, Daniel 115 Kley, Dr. Christoph 15 Kliemann, Manfred 244 Klier, Andreas 96 Klinke, Dietmar 209 Kloß, Corinna 243, 244 Knirsch, Werner 97 Knoth, Diether 116 Koch, Silke 14 Kock, Susanne 208, 209 Köhler, Ira 243, 244 Köhler, Matthias 174 Kolbe-Vennemann, Kerstin 245 Kollmann-Rusch, Juliane 96 Kölsch, Dr. Ruth 150	Lehrbach-Bähr, Inge 116 Leicht, Uwe 209 Lenhartz, Rolf 244 Lenhoff, Günther 175 Leske, Christiane 210 Liedke-Siems, Jens 73 Limberg, Hans-Georg 16 Lindenlauf, Dr. Herbert 194 Litzenburger, Lothar 174 Lo Sardo, Michael 174 Loh, Christoph 210 Lüben, Stefan 174 Ludwig, Wilfried 195 Lungershausen, Hans-Peter 279 Lunkenheimer, Michael 114 Lupin, Dietrich Freiherr von 97 Lyons, Brunhilde 96 M Mangold, Herbert 116 Mangold, Tabitha 72, 73 Marchlewitz, Patrick Andreas 114, 115 Marenbach, Marc 194 Maresch, Hartmut 150 Martin, Rudolf 96	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314 Müller-Bülow, Dr. Brigitte 194 Müller-Hargittay, Joachim 244 Münzenberg, Barbara 129, 130 N N Naefgen-Neubert, Robert 173, 194 Neimes, Silvia 209 Nell, Hanno 313 Neubert, Dorothee 244 Neudorf, Axel 114, 115 Neuhaus, Bianca 130 Neumann, Maike 114 Niebergall, Iris 116 Niegen, Jetta 278 Niewöhner, Frauke 130, 150 Nolde, Hans-Jürgen 210 Nordmann, Karl-Ulrich 279 Nörpel-Hopisch, Eva Verena	Ramm, Dr. Markus 114, 115 Ratz, Rosemarie 244 Rauen, Anke 72 Rauthe, Dr. Simone 174 Regel, Robert 175 Reglinski, Jörg 313 Reichow, Antje 194 Reipöhler, Yvonne 14 Reis, Thomas 16 Rheindorf, Sabine 313 Richter, Sonja 244 Rieber, Ludwig 210 Ries, Hans-Helmut 117 Rieske, Dr. Uwe 208, 209 Rindermann, Peter 96 Röcher-Hoffmann, Silke 194 Roeber, Maike 114 Röhl, Wolfgang 174 Röhr, Michaela 129 Rolffs, Christiane 150 Rolla, Oliver 116 Rollbühler, Christoph 15 Romanek, Katja 150 Rößle, Birgit 279 Roth, Hans-Ludwig 73 Röttger, Dirk 14 Röver, Renate 245
Kenntemich, Rolf 194 Kenntner, Dr. Karl 210 Kiesecker, Patrick 114 Kindermann, Arndt Steffen 243, 244 Kindermann, Rüdiger 194 Kistner, Pascal 14 Kiupel, Christina 243, 313 Kläs, Stefan 114, 115 Klein, Daniel 115 Kley, Dr. Christoph 15 Kliemann, Manfred 244 Klier, Andreas 96 Klinke, Dietmar 209 Kloß, Corinna 243, 244 Knirsch, Werner 97 Knoth, Diether 116 Koch, Silke 14 Kock, Susanne 208, 209 Köhler, Ira 243, 244 Köhler, Matthias 174 Kolbe-Vennemann, Kerstin 245 Kollmann-Rusch, Juliane 96 Kölsch, Dr. Ruth 150	Lehrbach-Bähr, Inge 116 Leicht, Uwe 209 Lenhartz, Rolf 244 Lenhoff, Günther 175 Leske, Christiane 210 Liedke-Siems, Jens 73 Limberg, Hans-Georg 16 Lindenlauf, Dr. Herbert 194 Litzenburger, Lothar 174 Lo Sardo, Michael 174 Loh, Christoph 210 Lüben, Stefan 174 Ludwig, Wilfried 195 Lungershausen, Hans-Peter 279 Lunkenheimer, Michael 114 Lupin, Dietrich Freiherr von 97 Lyons, Brunhilde 96 M Mangold, Herbert 116 Mangold, Tabitha 72, 73 Marchlewitz, Patrick Andreas 114, 115 Marenbach, Marc 194 Maresch, Hartmut 150 Marttunen, Risto 175	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314 Müller-Bülow, Dr. Brigitte 194 Müller-Hargittay, Joachim 244 Münzenberg, Barbara 129, 130 N N Naefgen-Neubert, Robert 173, 194 Neimes, Silvia 209 Nell, Hanno 313 Neubert, Dorothee 244 Neudorf, Axel 114, 115 Neuhaus, Bianca 130 Neumann, Maike 114 Niebergall, Iris 116 Niedrich, Jens 174 Nierstenhöfer, Erhard 96 Nießen, Jutta 278 Niewöhner, Frauke 130, 150 Nolde, Hans-Jürgen 210 Nordmann, Karl-Ulrich 279 Nörpel-Hopisch, Eva Verena 114	Ramm, Dr. Markus 114, 115 Ratz, Rosemarie 244 Rauen, Anke 72 Rauthe, Dr. Simone 174 Regel, Robert 175 Reglinski, Jörg 313 Reichow, Antje 194 Reipöhler, Yvonne 14 Reis, Thomas 16 Rheindorf, Sabine 313 Richter, Sonja 244 Rieber, Ludwig 210 Ries, Hans-Helmut 117 Rieske, Dr. Uwe 208, 209 Rindermann, Peter 96 Röcher-Hoffmann, Silke 194 Roeber, Maike 114 Röhl, Wolfgang 174 Röhr, Michaela 129 Rolffs, Christiane 150 Rolla, Oliver 116 Rollbühler, Christoph 15 Romanek, Katja 150 Rößle, Birgit 279 Roth, Hans-Ludwig 73 Röttger, Dirk 14 Röver, Renate 245 Ruddat, David 150
Kenntemich, Rolf 194 Kenntner, Dr. Karl 210 Kiesecker, Patrick 114 Kindermann, Arndt Steffen 243, 244 Kindermann, Rüdiger 194 Kistner, Pascal 14 Kiupel, Christina 243, 313 Kläs, Stefan 114, 115 Klein, Daniel 115 Kley, Dr. Christoph 15 Kliemann, Manfred 244 Klier, Andreas 96 Klinke, Dietmar 209 Kloß, Corinna 243, 244 Knirsch, Werner 97 Knoth, Diether 116 Koch, Silke 14 Kock, Susanne 208, 209 Köhler, Ira 243, 244 Köhler, Matthias 174 Kolbe-Vennemann, Kerstin 245 Kollmann-Rusch, Juliane 96 Kölsch, Dr. Ruth 150	Lehrbach-Bähr, Inge 116 Leicht, Uwe 209 Lenhartz, Rolf 244 Lenhoff, Günther 175 Leske, Christiane 210 Liedke-Siems, Jens 73 Limberg, Hans-Georg 16 Lindenlauf, Dr. Herbert 194 Litzenburger, Lothar 174 Lo Sardo, Michael 174 Loh, Christoph 210 Lüben, Stefan 174 Ludwig, Wilfried 195 Lungershausen, Hans-Peter 279 Lunkenheimer, Michael 114 Lupin, Dietrich Freiherr von 97 Lyons, Brunhilde 96 M Mangold, Herbert 116 Mangold, Tabitha 72, 73 Marchlewitz, Patrick Andreas 114, 115 Marenbach, Marc 194 Maresch, Hartmut 150 Martin, Rudolf 96	Müller, Nicole 14 Müller, Rolf 245 Müller, Thilo 130, 193, 194 Müller, Thomas 193 Müller, Ulrike 314 Müller-Bülow, Dr. Brigitte 194 Müller-Hargittay, Joachim 244 Münzenberg, Barbara 129, 130 N N Naefgen-Neubert, Robert 173, 194 Neimes, Silvia 209 Nell, Hanno 313 Neubert, Dorothee 244 Neudorf, Axel 114, 115 Neuhaus, Bianca 130 Neumann, Maike 114 Niebergall, Iris 116 Niegen, Jetta 278 Niewöhner, Frauke 130, 150 Nolde, Hans-Jürgen 210 Nordmann, Karl-Ulrich 279 Nörpel-Hopisch, Eva Verena	Ramm, Dr. Markus 114, 115 Ratz, Rosemarie 244 Rauen, Anke 72 Rauthe, Dr. Simone 174 Regel, Robert 175 Reglinski, Jörg 313 Reichow, Antje 194 Reipöhler, Yvonne 14 Reis, Thomas 16 Rheindorf, Sabine 313 Richter, Sonja 244 Rieber, Ludwig 210 Ries, Hans-Helmut 117 Rieske, Dr. Uwe 208, 209 Rindermann, Peter 96 Röcher-Hoffmann, Silke 194 Roeber, Maike 114 Röhl, Wolfgang 174 Röhr, Michaela 129 Rolffs, Christiane 150 Rolla, Oliver 116 Rollbühler, Christoph 15 Romanek, Katja 150 Rößle, Birgit 279 Roth, Hans-Ludwig 73 Röttger, Dirk 14 Röver, Renate 245

Dulawadal Edaddala 100	Osharakara Nashari 077		\A/= t
Ruhwedel, Friedrich 129	Schuchmann, Norbert 277	T	Waltersdorf, Wiebke 115
Rusch, Frank 96	Schuck, Michael 278		Warmbrunn, Antje 243, 244 Waske, Sven 244, 245
Ruschmeyer, Nastassja 209	Schulte-Birgden, Christiane	Taschner, Dr. Johannes	Waske, Sven 244, 245 Waßmut, Olaf 150
Rüst, Bernhard 96	72, 73	193, 194	Weber, Michael 277
	Schulte-Sprenger, Cordula	Telle, Tuulia 114	Weber, Traugott 245
S	150	Thalau, Anja 116, 130	Weber, Ulrike 313
0 5	Schultheis, Monika 208	Theurich, Dr. Henning 73	Weber-Nobis, Reiner 193
Sabokat, Friedhelm 194	Schulz, Claudia 279	Thevissen, Jan Moritz 14	Wefers, Eric 115
Sahlfeld, Rolf 175	Schulz, Karin 115	Thielen, Martin 16	Wegener, Lothar 174
Salomon, Silke 116, 130	Schulz, Stefan 313	Thory, Ulrich 96	Wegmann, Kirsten-Luisa 96
Sander, Christel 194	Schulze, Günter 194	Tibbe, Andreas 313	Wehrenbrecht, Ellen 279
Sattler, Hans-Rudolf 194	Schulz-Guth, Melanie Anuschka	Tietz, Ursula 279	Weiler, Christoph 16
Sauter, Karin 313	114, 115	Timpe, Katrin 14	Weise, Walter 314
Schaefer, Rudolf 96	Schumann, Catarina 96	Tischler, Claudia 150	Weitz, Karl 74
Schäning, Renate 209	Schumann, Martin 130	Tischler, Martina 115	Wendel, Michael 96
Scharf, Angela 244	Schumann, Werner 73	Tober, Andrea 209	Wendt, Viktor 279
Scharf, Stephan 114	Schuster, Annemarie 115	Toenges, Ernst 150	Wenzel, Elke 193, 194, 209
Schauster, Siglinde 14	Schütt, Dittmar 150	Tonn, Edwin 174	Wermbter, Christian 209
Scheel-Böß, Anja 314	Schwabe-Baumeister, Jens	Tonn, Kerstin 174	Wermert, Andreas 72
Schefels, Arno 210	278, 279	Trapp, Thomas 209	Westfeld, Arndt 130
Scheib, Gabriele 115		Trautner, Cordula 173	Weusten, Steffen 243, 244
Scheidt, Thomas vom		Treiber, Doris 14	Wever, Beate 14
129, 130	Schwarz, Gerhard 116	Treinen, Christian 16	Wevers, Eric 114
Scherello, Daniela 173	Schwärzl, Gabriele 194	Tummoszeit, Jörg 278	Wiefelspütz, Rainer 16 Wild, Rita 130
Schimanski, Herbert 209	Schwindt, Wolfgang 73	,	Wild, Rita 130 Wilms, Christiane 96
Schlak, Madlen 15	Seebaum, Brunhild 208	U	Winckel, Ingo 245
Schlegel, Christine 96	Seelbach, Dr. Larissa 72		Winkler-Nehls, Annegret 194
Schleicher, Maren 243, 244	Seifert, Hermann 209	Ueberschaer, Britta 129, 279	Winter, Johann Peter 73
Schlipköter, Wilhelm 97	Selbach, Hans-Werner 96	Ulland, Dr. Harald 209	Winternheimer, Luise 193
Schlüpen, Norbert 314	Simon, Anne 194	Umbach, Dr. Ute 193	Wintzer, Birgit 193
Schmeling, Hartmut 194	Sitzler, Hartmut 114, 115	Unterhansberg, Karla 72	Wirth, Gregor 175
Schmid, Annette 114, 115	Smidderk, Leonore 194	Urff, Werner 73	Wirth, Janine 72
Schmid, Matthias 174	Sommerfeld, Birgit 175, 313		Wirth, Raimund 243
Schmidt, Erich 74	Sons, Martin 194	V	Witt, Dieter 116
Schmidt, Heike 173	Specht, Florian 114, 115		Witte, Wolfgang-Joachim 117
Schmied, Kirstin 115	Spengler, Helmut 73	Vahrenhorst, Dr. Martin 174	Witthöft, Inga 150, 173
Schmitt, Günter 14	Spieker, Artur 314	Verwold, Christian 243, 244	Witthöft, Wolfram 278
Schmitt-Pridik, Dr. Ursula	Sprick, Dorothee 130	Verwold, Ulrike 244	Witt-Hoyer, Thomas 174
116	Springer, Yvonne 115	Viehweg-Dörpholz, Dirk 115	Wittmann, Erdmute 245
Schneider, Christoph 130	Squarr, Reiner 96	Vogelbusch, Gertrud 210	Wolfertz, Katrin 96
Schneider, Jochen 194	Stasch, Gisela 245	Voigtländer, Erika 243, 244	Wolff, Martin 194
Schneider, Jürgen 279		Völkel, Wilma 14	Wolf-Withöft, Dr. Susanne 73
Schneider, Karl-Friedrich 16		Voos, Dirk 15	Wollbrandt, Georg 16
Schneider, Michael 14	•	Vorderbrück, Sven 14	
Schnell, Christoph 16	Steffes, Harald 244	Vorländer, Johannes 243, 244	X, Y, Z
Schölermann, Gitta 96	Steglich, Klaus 96	vonaridor, conarinos 240, 244	Zech, Tina 278
Scholz, Olaf O.W. 74	Stein, Christian 16	W	Ziaja, Thomas 243, 244
Schönberger, Michaela	Stoer, Michael 243, 244		Ziegler, Jochen 130
114, 115	Stöfken, Uwe 72	Wagner, Klaus 194	Zimmermann, Jan-Dirk 194
Schonhard, Petra 115	Strauch, Volker 114, 115	Wagner, Sabine 114, 115	Zolker, Esther 115
Schorsch, Thomas 209	Strunk, Monika 115	Walde, Daniel 116, 173	Zöllich, Ingo Joachim
Schreiber, Monica 243	Strutz, Hans-Harald 16	Walde, Sebastian 129	243, 244
Schrey, Hans-Richard 116	Stute, Stefanie 130, 278	Walter, Alexandra Monika	Zoske, Gerhard 208, 209
Schröder, Herbert 175	Stüwe, Maren 244	114, 115	Zoske-Dernóczi, Eva 278
Schröer, Heinz 194	Süß, Jörg 15	Walter, Winfried 150	Zuber, Frauke 174

Siegel

← Fortsetzung von Seite 32

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Kuratoriums wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium als Leitungsorgan des Treuhänders wahrgenommen.
- (2) Der Treuhänder sorgt für die Verwaltung des Stiftungsvermögens, getrennt von seinem Vermögen. Er stellt durch geeignete Kontrollmaßnahmen sicher, dass Stiftungsmittel nur für die in dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung eingesetzt werden.
- (3) Er kann die Stiftung für seine Verwaltungsleistung mit einer im Voraus festgelegten Kostenpauschale belasten.
- (4) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten, Erbschaften).
- (5) Presbyterium und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Stellt das Kuratorium durch einstimmigen Beschluss fest, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können Kuratorium und Treuhänder einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der neue Stiftungszweck hat auf dem Gebiet der Integration von Behinderten oder der Migrationsarbeit der Evangelischen Kirche zu liegen.
- (3) Treuhänder und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen
- (4) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Treuhänder als Körperschaft des öffentlichen Rechts und ist jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 11 Finanzverwaltung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Wassenberg, den 23. Oktober 2006

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde Wassenberg

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. Januar 2007 Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung für die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Frechen "TÜREN ZUM NÄCHSTEN"

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Frechen hat durch Beschluss vom 16. Oktober 2006 eine unselbstständige Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Frechen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Frechen fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen "TÜREN ZUM NÄCHSTEN".
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Frechen.

§ 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Frechen.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Unterstützung des Kindergartens,
- die Unterstützung der sozialen Dienste.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 30.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Frechen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

8 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens ein Mitglied, höchstens drei Mitglieder, soll dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigen Gründen abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Dritten übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft,
- Zuwendungsbestätigungen werden durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates rechtsverbindlich unterzeichnet.

§ 8 Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9 Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Stiftungsrat einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde Frechen zugute kommen.

§ 10 **Auflösung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von ³/₄ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Frechen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Frechen, den 16. Oktober 2006

Evangelische Kirchengemeinde Frechen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. Dezember 2006 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für die Jugendstiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Dabringhausen

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Dabringhausen möchte auch in Zukunft vielfältige Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Dabringhausen gründet die Stiftung, um diese Arbeit finanziell zu unterstützen.

Alle, die die Kinder- und Jugendarbeit fördern wollen, laden wir herzlich ein, diese Arbeit durch Zustiftung, Einbringung von Erbschaften, Vermächtnissen und Spenden zu unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- 1. Die Stiftung trägt den Namen "Jugendstiftung Dabringhausen".
- Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Wermelskirchen-Dabringhausen.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

- Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Dabringhausen.
- 3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
 - die Unterstützung des evangelischen Kindergartens.
- Die Stiftung ist selbstlos t\u00e4tig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen, Unterstützungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- 1. Das Stiftungsvermögen beträgt 12.000,00 Euro.
 - Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Dabringhausen verwaltet.
- Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- Das Stiftungsvermögen darf auch in der Form einer inneren oder innerkirchlichen Anleihe angelegt werden (Ausleihung an kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts).

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu

§ 6 Stiftungsrat

- 1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben.

Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus dem Presbyterium aus, kann es i.d.R. Mitglied im Stiftungsrat bleiben. Für den Fall, dass dieses Mitglied das einzige Mitglied ist, das zugleich Presbyter ist, scheidet es automatisch aus dem Stiftungsrat aus. Aus dem Kreis der Presbyter wird dann ein neues Mitglied gewählt.

- 3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
- 4. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit vom Presbyterium gewählt. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung t\u00e4tig. Ihnen d\u00fcrfen keine Verm\u00f6gensvorteile zugewendet werden.
- Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes für Presbyterien sinngemäß.
- 7. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Gemeindeamt übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse der Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter, soweit dies nicht dem Gemeindeamt übertragen ist,
- d) die j\u00e4hrliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft, soweit dies nicht dem Gemeindeamt \u00fcbertragen ist.

§ 8 Rechtsstellung des Presbyteriums

 Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen. 2. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- 4. Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9 Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde Dabringhausen zugute kommen.

§ 10

Erweiterung zu einer selbstständigen Stiftung

Eine Erweiterung der Stiftung zu einer selbstständigen Stiftung ist möglich, wenn die Höhe des Stiftungskapitals es sinnvoll erscheinen lässt. Die Entscheidung darüber trifft der Stiftungsrat einvernehmlich. Für die Errichtung der selbstständigen Stiftung sind die kirchlichen und staatlichen Stiftungsgesetze zu beachten.

§ 11 Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von ³/₄ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Dabringhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Wermelskirchen, den 24. November 2005

Evangelische Kirchengemeinde Dabringhausen

Siegel gez. Unterschriften

Genehmiat

Düsseldorf, den 22. Dezember 2006 Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Änderungssatzung zur Satzung für die Stiftung "Reformierte Kirchengemeinde Radevormwald"

Präambel

Das Presbyterium der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald hat durch Beschluss vom 18. Oktober 2005 die Stiftung "Reformierte Gemeinde" errichtet und sich eine Satzung für diese Stiftung gegeben. Die Satzung wurde durch das Landeskirchenamt in Düsseldorf am 21. Februar 2006 genehmigt und ist nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. März 2006 am 1. April 2006 in Kraft getreten.

Das Presbyterium hat am 12. September 2006 folgende Ergänzung zur vorgenannten Stiftungssatzung beschlossen.

§ 1

Der § 11 der Satzung erhält folgende Neufassung:

"§ 11 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Ev.-reformierte Kirchengemeinde Radevormwald, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat."

§ 2

Die Änderungssatzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Radevormwald, den 12. September 2006

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Radevormwald

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 11. Januar 2007 Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirn

Auf Grund von Artikel 7 Abs. 5, Artikel 66 Abs. 3, Artikel 28 Abs. 1–3, Artikel 32 Abs. 4 u. 7 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Rheinland, in der Fassung vom 10. Januar 2003, gibt sich die Evangelischen Kirchengemeinde Kirn folgende Satzung:

§ 1 Leitung der Kirchengemeinde

- Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde.
- Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Arbeit in der Gemeinde.
- Das Presbyterium tritt in der Regel jeden Monat zusammen
- 4. Das Presbyterium überträgt Aufgaben an Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung. Es koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Es kann den Ausschüssen Weisungen erteilen. Das Presbyterium erwartet, dass die Fachausschüsse für Grundsatzentscheidungen und für Fragen des Gemeindeaufbaus die nötige Vorarbeit leisten.
- Das Presbyterium kann im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben oder abändern. Näheres regelt § 5.
- Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist.

§ 2 Bildung von Fachausschüssen

- 1. Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:
 - 1.1 Ausschuss für Theologie und Gottesdienst,
 - 1.2 Ausschuss für Erwachsenenbildung und Öffentlichkeitsarbeit.
 - 1.3 Diakonieausschuss,
 - 1.4 Kirchenmusikausschuss,
 - 1.5 Kindertagesstättenausschuss,
 - 1.6 Kinder- und Jugendausschuss,
 - 1.7 Bauausschuss,
 - 1.8 Finanzausschuss.
- Das Presbyterium kann weitere nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit Erledigung der Aufgabe.

§ 3 Zusammensetzung der Ausschüsse

- 1. In die Fachausschüsse beruft das Presbyterium:
 - Presbyter und Presbyterinnen,
 - in das Presbyterium gewählte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
 - in dem Fachbereich t\u00e4tige Mitarbeiter und Mitarbeiterrinnen.
 - Pfarrer und Pfarrerinnen, Pastoren und Pastorinnen,
 - weitere sachkundige Gemeindeglieder.

- Die Anzahl der in die einzelnen Ausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest. Dabei muss bei den Stimmberechtigten die Zahl der Mitglieder aus dem Presbyterium mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes des Ausschusses betragen.
- Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet unbeschadet der Bestimmung des Artikels 32 Abs. 2 der Kirchenordnung:
 - für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
 - für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses oder dem Wegfall ihrer Gemeindezugehörigkeit.
 - für sonstige Gemeindeglieder mit dem Wegfall der Gemeindezugehörigkeit,
 - durch Beschluss des Presbyteriums.
- 4. Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Ausschüsse Artikel 43 Abs. 3, Artikel 32 Abs. 1 KO.

§ 4 Vorsitz in den Fachausschüssen

Das Presbyterium bestimmt die Vorsitzenden der Fachausschüsse und deren Stellvertreter. In der Regel führen den Vorsitz:

- im Finanzausschuss der Finanzkirchmeister bzw. die Finanzkirchmeisterin.
- im Bauausschuss der Baukirchmeister bzw. die Baukirchmeisterin,
- im Diakonieausschuss der Diakoniekirchmeister bzw. die Diakoniekirchmeisterin.

Sollten die Kirchmeister bzw. Kirchmeisterinnen den Vorsitz nicht übernehmen, so sind sie als Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu berufen.

Zu Ausschussvorsitzenden können nur Mitglieder des Presbyteriums berufen werden.

§ 5 Verfahren der Ausschüsse

- Fachausschüsse werden unter Beifügung der Tagesordnung in der Regel eine Woche vorher von dem Vorsitzenden/von der Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Ausschuss innerhalb einer Frist von drei Wochen einberufen werden.
- 2. Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden/von der Vorsitzenden festgelegt. Sie muss alle Anträge enthalten, die spätestens zehn Tage vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden eingebracht wurden. Während der Sitzung darf die Tagesordnung nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder geändert oder ergänzt werden.
- Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse und gelangen sie zur unterschiedlichen Auffassung in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
- 4. Wird in einem Ausschuss ein Antrag beraten, den ein Mitglied des Presbyteriums gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so ist es zu der Sitzung einzuladen.

- Verletzt der Beschluss eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende kirchliche Recht, so hat der/die Vorsitzende den Beschluss für ungültig zu erklären.
- 6. Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
 - Bezeichnung des Ausschusses,
 - Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - Leiter bzw. Leiterin, Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Sitzung,
 - die gefassten Beschlüsse im Wortlaut,
 - das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung,
 - den Bericht des/der Vorsitzenden über die Ausführung der Beschlüsse vergangener Sitzungen.
- 7. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Mitglieder des Presbyteriums haben jedoch das Recht, an den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn sie sich beim Ausschussvorsitzenden dazu angemeldet haben.
- 8. Das Protokoll ist innerhalb einer Woche nach der Sitzung zu fertigen und dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums vorzulegen. Die Mitglieder des Ausschusses und des Presbyteriums erhalten in der Regel das Protokoll mit der Einladung zur nächsten Sitzung.
- Die Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse obliegt dem/der jeweiligen Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt.
- Die Ausschüsse haben ihren Schriftwechsel über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Presbyteriums zu leiten
- 11. Im Übrigen gelten Artikel 26 Abs.1, Art. 24–25, Art. 27 und Art. 29 KO sowie § 1 (3) VfG entsprechend.

§ 6 Ausschuss für Theologie und Gottesdienst

- Der Ausschuss für Theologie und Gottesdienst berät das Presbyterium über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Kasualien und der Ökumene.
- 2. Insbesondere hat der Ausschuss folgende Aufgaben:
 - Erstellung des Gottesdienstplanes für das kommende Kirchenjahr,
 - 2.2 Weiterentwicklung von neuen, zeitgemäßen Gottesdienstformen.
 - 2.3 Beratung des Presbyteriums in allen Fragen der Gestaltung der Gottesdiensträume sowie des gottesdienstlichen Inventars in Kooperation mit dem Bauausschuss,
 - 2.4 fachliche Vorbereitung der theologischen Grundsatzdebatten, die im Presbyterium geführt werden sollen.
- 3. Dem Ausschuss gehören an:
 - drei Mitglieder des Presbyteriums,
 - ein Pfarrer/eine Pfarrerin,
 - drei sachkundige Gemeindeglieder.

§ 7 Ausschuss für Erwachsenenbildung und Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Ausschuss berät die Angelegenheiten der gemeindlichen Erwachsenenbildung. Er entscheidet im Rahmen

seines Aufgabenbereiches über die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren etc. Er koordiniert Gruppen und Angebote. Er bemüht sich um Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung im Bereich der Stadt sowie des Kirchenkreises, besonders mit dem Erwachsenenbildungswerk und der Frauen- und Männerarbeit in der Region Rheinland-Süd. Der Ausschuss berät und fördert die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde. Insbesondere soll ihm die aktuelle und attraktive Gestaltung des Gemeindebriefes, der Schaukästen und der Homepage am Herzen liegen.

Er arbeitet zusammen mit dem Öffentlichkeitsreferenten des Kirchenkreises sowie mit den Vertreterinnen und Vertretern der örtlichen Presse.

- Der Ausschuss ist Ansprechpartner für alle in der Erwachsenen- und Öffentlichkeitsarbeit tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Er organisiert bei Bedarf Fortbildungsangebote, evtl. auch zusammen mit den Kirchengemeinden der Region.
- 3. Der Ausschuss kann über die Mittel, die im Haushaltsplan veranschlagt sind, verfügen.
- Der Ausschuss berät das Presbyterium bei Grundsatzdebatten über die Erwachsenenbildung und die Öffentlichkeitsarbeit und bereitet Entscheidungen des Leitungsorgans vor.
- 5. Dem Ausschuss gehören an:
 - drei Mitglieder des Presbyteriums,
 - ein Pfarrer/eine Pfarrerin,
 - drei sachkundige Gemeindeglieder.

§ 8 Diakonieausschuss

- Der Diakonieausschuss berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Einrichtungen sowie mit den Trägern öffentlicher Fürsorge im Bereich der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises.
- 2. Der Ausschuss berät und schlägt dem Presbyterium vor:
 - 2.1 die Zweckbestimmung der gemeindeeigenen Kollekten sowie die Auswahl der Wahlkollekten,
 - 2.2 die finanziellen Zuwendungen an Partnergemeinden sowie sonstige Zuwendungen im Rahmen ökumenischer Diakonie.
- Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über:
 - 3.1 die Grundsätze für die Verteilung von Diakoniemitteln,
 - 3.2 die Gewährung von Unterstützungen aus Diakoniemitteln im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge.
- Der Ausschuss ist Ansprechpartner für die in der Diakonie der Gemeinde tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- 5. Der Ausschuss beschäftigt sich mit den sozialen Fragen der Zeit. Er gibt entsprechende Impulse für Aktivitäten in der Kirchengemeinde.
- Der Ausschuss kann mit Zustimmung des Presbyteriums für einzelne Bereiche Unterausschüsse bilden.
- 7. Dem Ausschuss gehören an:
 - drei Mitglieder des Presbyteriums, darunter der Diakoniekirchmeister oder die Diakoniekirchmeisterin, sowie

falls berufen, der stellvertretende Diakoniekirchmeister die stellvertretende Diakoniekirchmeisterin oder.

- ein Pfarrer/eine Pfarrerin,
- drei sachkundige Gemeindeglieder.

§ 9 Kirchenmusikausschuss

- Der Ausschuss berät über Fragen der Kirchenmusik in Bezug auf Gottesdienste, Amtshandlungen und sonstige Gemeindeveranstaltungen und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor. Er hat die Aufgabe, kirchenmusikalische Grundsatzdebatten, die im Presbyterium geführt werden sollen, fachlich vorzubereiten.
- Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Planung und Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen und die Betreuung aller gemeindlichen Musik- und Choraktivitäten. Dabei kann der Fachausschuss über die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel verfügen.
- 3. Der Ausschuss ist Ansprechpartner für die im kirchenmusikalischen Bereich tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. In diesem Zusammenhang berät er das Presbyterium bei der Anstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Bereich der Kirchenmusik sowie bei der Erstellung von Dienstanweisungen und Dienstplänen.
- 4. Dem Ausschuss gehören an:
 - drei Mitglieder des Presbyteriums,
 - zwei sachkundige Gemeindeglieder.

§ 10 Kindertagesstättenausschuss

Der Kindertagesstättenausschuss berät über alle Angelegenheiten der Ev. Kindertagesstätte und bereitet Entscheidungen für das Presbyterium vor.

Des Weiteren hält er Kontakt zu anderen Kindertagesstätten vor Ort und auf Kirchenkreisebene sowie zur Fachberatung für den Elementarbereich in der Synode.

- 2. Der Ausschuss ist verantwortlich für:
 - 2.1 die Beratung und Weiterentwicklung der inhaltlichpädagogischen Konzeption der Ev. Kindertagesstätte,
 - 2.2 die Festlegung der in der Gemeinde geltenden Grundsätze für die Belegung der Kindertagesstättenplätze,
 - 2.3 den Entwurf von Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden,
 - 2.4 die Einstellung und Entlassung von Lernpersonal,
 - 2.5 die Ferienordnung und Schließung der Einrichtung an bestimmten Tagen aus besonderen Gründen,
 - 2.6 die Teilnahme von Mitarbeitenden an Fortbildungsmaßnahmen,
 - 2.7 die Öffnungszeiten der Einrichtung,
 - 2.8 die Anschaffung von Inventar und Verbrauchsmittel im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel.
- Der Ausschuss berät und plant die Vernetzung der Kindertagesstättenarbeit mit der Ev. Kirchengemeinde und bedenkt, wie eine kindgemäße Kommunikation des Evangeliums aussehen kann.

- 4. Der Ausschuss unterstützt die Elternarbeit in der Kindertagesstätte.
- Der Ausschuss ist bei der Einstellung neuer Mitarbeitenden zu hören. Bei mehreren Bewerbungen kann er eine Vorauswahl treffen.
- 6. Der Ausschuss ist Ansprechpartner für die in der Kindertagesstätte tätigen Mitarbeitenden.
- 7. Dem Ausschuss gehören an:
 - drei Mitglieder des Presbyteriums,
 - ein Pfarrer/eine Pfarrerin,
 - ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Elternausschusses,
 - zwei sachkundige Gemeindeglieder.

§ 11 Kinder- und Jugendausschuss

- Der Kinder- und Jugendausschuss berät über alle Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor. Er hält Kontakte zu anderen Trägern von Kinder- und Jugendarbeit auf Orts- und Kirchenkreisebene.
- 2. Der Kinder- und Jugendausschuss ist verantwortlich für :
 - 2.1 den Entwurf von Dienstanweisungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit,
 - 2.2 die Durchführung und Vernetzung sonstiger gemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit inkl. des kirchlichen Unterrichts,
 - 2.3 die Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten,
 - 2.4 die Anschaffung von Geräten, Ausrüstungsgegenständen und sonstigen Gebrauchsmitteln im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel.
- 3. Der Ausschuss bindet die Kinder- und Jugendarbeit in das Gemeindeleben ein und gestaltet eine kinder- und jugendgemäße Verkündigung des Evangeliums.
- Der Ausschuss ist bei der Einstellung neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit zu hören. Bei mehreren Bewerbern kann er eine Vorauswahl treffen.
- Der Ausschuss ist Ansprechpartner für die in der Kinderund Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- 6. Dem Ausschuss gehören an:
 - zwei Mitglieder des Presbyteriums,
 - ein Pfarrer/eine Pfarrerin,
 - zwei sachkundige Gemeindeglieder.

§ 12 Bauausschuss

- Der Bauausschuss berät über die Unterhaltung und Verwaltung aller Liegenschaften und Gebäude der Kirchengemeinde sowie die Planung und Durchführung von Bauvorhaben. Er bereitet die Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor.
- 2. Der Bauausschuss ist verantwortlich für:
 - 2.1 die Durchführung der Bauunterhaltung (Reparatur-, Renovierungs- und Sanierungsarbeiten), die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf und für die im Haushaltsplan Mittel veranschlagt sind,

- 2.2 den Abschluss von Wartungsverträgen,
- 2.3 die Vermietung von kirchengemeindeeigenen Wohnungen und Garagen,
- 2.4 die Verpachtung von kirchengemeindeeigenem Grundbesitz,
- 2.5 die Abnahme von Baumaßnahmen nach § 45 Abs. 1 der Verwaltungsordnung,
- 2.6 die Anschaffung von Inventar, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
- 2.7 die Vergabe von Reparaturen und Anschaffungen im Rahmen der Bauunterhaltung und im Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- 2.8 die Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen einer vom Presbyterium festgestellten Baukasse.
- 3. Weitere Aufgaben des Bauausschusses:
 - 3.1 die Vorbereitung von Neubauvorhaben,
 - 3.2 die jährliche Baubegehung aller bebauten und unbebauten Grundstücke,
 - 3.3 der Vorschlag für die benötigten Haushaltsmittel der Bauunterhaltung,
 - 3.4 die Überwachung der gemeindeeigenen Gebäude und die Sorge dafür, dass ihre Nutzung ohne Einschränkung gewährleistet ist,
 - 3.5 die Sorge für eine gesunde Umwelt bei allen Maßnahmen (Energiesparen, ungiftige Materialien, Verwendung einheimischer Hölzer usw.).
- 4. Dem Bauausschuss gehören an:
 - drei Mitglieder des Presbyteriums, darunter je ein Mitglied des Presbyteriums aus Kallenfels und Meckenbach,
 - der Baukirchmeister oder die Baukirchmeisterin, sowie, falls berufen, der stellvertretende Baukirchmeister oder die stellvertretende Baukirchmeisterin,
 - ein Pfarrer/eine Pfarrerin,
 - drei sachkundige Gemeindeglieder.

§ 13 Finanzausschuss

- Der Finanzausschuss berät über Finanzangelegenheiten, für die kein anderer Fachausschuss zuständig ist. Er bereitet den Haushaltsplan vor und berät die Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushaltsplan keine Deckung versieht. Er kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung für die Kirchengemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen.
- 2. Dem Finanzausschuss gehören an:
 - der/die Vorsitzende des Presbyteriums und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin,
 - der Finanz-, Diakonie- und Baukirchmeister bzw. -kirchmeisterinnen,
 - falls berufen, der stellvertretende Finanzkirchmeister oder die stellvertretende Finanzkirchmeisterin,
 - zwei sachkundige Gemeindeglieder.

§ 14 Schlussbestimmungen

 Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

- Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluss des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.
- 3. Diese Satzung und deren Änderung sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Kirn, den 11. Dezember 2006

Evangelische Kirchengemeinde

Kirn

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. Januar 2007 Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

706022

Az. 02-10-11:1502714 Düsseldorf, 9. Januar 2007

Kirchengemeinde: Sindorf Kirchenkreis: Köln-Süd

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde

Sindorf



Das Landeskirchenamt

709294

Az. 02-10-11:1503606 Düsseldorf, 25. Januar 2006

Kirchengemeinde: Vereinte Evangelische Kirchengemeinde in

Mülheim an der Ruhr

Kirchenkreis: An der Ruhr

Umschrift des Kirchensiegels: Vereinte Ev. Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr



Das Landeskirchenamt

704093

Az. 02-10-11:1503802

Düsseldorf, 2. Januar 2007

704138

Az. 02-10-11:1503802

Düsseldorf, 2. Januar 2007

Kirchengemeinde: Berschweiler Kirchenkreis: St. Wendel

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde

Berschweiler



Das Landeskirchenamt

Das bisherige Siegel der Ev. Kirchengemeinde Berschweiler, Kirchenkreis St. Wendel, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

705366

Az. 02-10-11:1504327

Düsseldorf, 4. Januar 2007

Das abhanden gekommene Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler, Kirchenkreis Trier, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

708927

Az. 02-10-11:1501909

Düsseldorf, 24. Januar 2007

Das Siegel der Ev. Christuskirchengemeinde Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, mit dem Beizeichen drei Sterne unterhalb des Säulenfußes wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

702748

Az. 02-10-11:1501915

Düsseldorf, 15. Dezember 2006

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Reformationskirchengemeinde Neuss, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, mit dem Beizeichen Kreuz wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

706749

Az. 02-10-11:1502116 Düsseldorf, 12. Januar 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Übach-Palenberg-Ost, Kirchenkreis Jülich, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

706763

Az. 02-10-11:1502117 Düsseldorf, 12. Januar 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Übach-Palenberg-West, Kirchenkreis Jülich, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

707166

Az. 02-10-11:1504911

Düsseldorf, 16. Januar 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Vereinigten Ev. Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Wuppertal, mit dem Beizeichen zwei Punkte oben wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

708091

Az. 02-10-11:1504924

Düsseldorf, 19. Januar 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Vereinigten Ev. Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Wuppertal, mit dem Beizeichen zwei Punkte oben wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikant Jens Buchner, Kirchengemeinde Köln-Dünnwald, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 17. Dezember 2006.

Pfarrerin z.A. Swantje Eibach-Danzeglocke am 17. Dezember 2006 in der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, Kirchenkreis Köln-Mitte.

Prädikantin Claudia Giernoth, Kirchengemeinde St. Augustin Niederpleis und Mülldorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, am 17. Dezember 2006.

Prädikantin Brigitte Herrmann, Kirchengemeinde Opladen, Kirchenkreis Leverkusen, am 16. Dezember 2006.

Pfarrer z.A. Jens Maßmann am 19. November 2006 in der Markus-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen.

Prädikant Friedhelm Möllenbruck, Kirchengemeinde Eick, Kirchenkreis Moers, am 10. Dezember 2006.

Prädikantin Barbara Montag, Johannes-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, am 15. November 2006

Prädikant Torben Rogge, Kirchengemeinde Oberbantenberg, Kirchenkreis An der Agger, am 10. Dezember 2006.

Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Michael Scholz, Ev. Kirchengemeinde Bergneustadt, Kirchenkreis An der Agger.

Verzicht auf die in der Ordination begründeten Rechte:

Eberhard Wegner, Kirchengemeinde Bonn-Holzlar, Kirchenkreis Bonn, mit Wirkung vom 1. Januar 2007.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Alexander Kellner in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Karsten Siegel in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerin Heike Becks mit Wirkung vom 1. Januar 2007 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alpen, Kirchenkreis Moers.

Pfarrer Reinhard Behnke mit Wirkung vom 1. Februar 2007 die 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Sieg und Rhein.

Pfarrerin Annegret Cohen mit Wirkung vom 1. November 2006 die 2. Pfarrstelle der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr.

Pfarrer Justus Cohen mit Wirkung vom 1. November 2006 die 2. Pfarrstelle der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr.

Superintendent Pfarrer Helmut Hitzbleck mit Wirkung vom 1. November 2006 die 5. Pfarrstelle der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr.

Pfarrer Alexander Kellner mit Wirkung vom 1. Februar 2007 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oberndorf, Kirchenkreis Braunfels.

Pfarrer Christian Sandner mit Wirkung vom 1. Februar 2007 die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Krefeld-Viersen.

Pfarrer Karsten Siegel mit Wirkung vom 1. Februar 2007 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eschberg, Kirchenkreis Saarbrücken.

Pfarrer Dietrich Sonnenberger mit Wirkung vom 1. November 2006 die 4. Pfarrstelle der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr.

Pfarrer Peter Vahsen mit Wirkung vom 1. November 2006 die 1. Pfarrstelle der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr.

Freistellungen:

Pfarrer Carsten Heß, Kirchengemeinde Oberbantenberg (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2007 für die Dauer von zehn Jahren unter Verlust der Pfarrstelle.

Pastor Ralf Peter Reimann, Landeskirchenamt, mit Wirkung vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2009 unter Verlust der Besoldung.

Pfarrer Dr. Martin Vahrenhorst, mit Wirkung vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Januar 2013.

Pfarrerin Petra Vahrenhorst, Kirchenkreis Krefeld-Viersen (11. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Januar 2009. Die Pfarrstelle wurde belassen.

Abberufung:

Pfarrer Peter Oesterwind, Kirchengemeinde Odenkirchen (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 2006.

Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Wolfhard Günther, Kirchengemeinde Tönisheide, zum 1. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Niederberg.

Die Wahl des Pfarrers Werner Kausch, Kirchengemeinde Dudweiler, zum Assessor des Kirchenkreises Ottweiler.

Die Wahl der Pfarrerin Dr. Adelheid Ruck-Schröder, kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an berufsbildenden Schulen, zur 1. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Saarbrücken.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Kirchenverwaltungs-Amtsrätin Manuela Dreher vom Ev. Kirchenverband Köln und Region, Amt für Diakonie, zur Kirchenverwaltungs-Oberamtsrätin.

Torsten Fritz, Bodelschwingh-Gymnasium-Herchen, zum Studienrat i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchen-Verwaltungsrat Peter Rindermann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, zum Kirchen-Oberverwaltungsrat.

Landeskirchen-Oberinspektor Markus Schröder zum Landeskirchen-Amtmann.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Rainer Feistauer, Johannes-Kirchengemeinde Remscheid (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2007.

Entlassen:

Pfarrerin Katrin Adams mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

Pfarrer Achim Hasselhoff mit Ablauf des 16. Januar 2007.

Pfarrerin im Probedienst Dorthe Kallasch-Raunig mit Ablauf des 2. Januar 2007.

Pastorin im Sonderdienst Barbara Lehmann mit Ablauf des 31. Januar 2007.

Pastor im Sonderdienst Karsten Siegel mit Ablauf des 31. Januar 2007.

Pfarrerin im Probedienst Birgit Wintzer mit Ablauf des 31. Januar 2007.

Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrer Klaus Irmer, Kirchengemeinde Leverkusen-Küppersteg-Bürrig, Kirchenkreis Leverkusen, vom 1. Februar 2007 bis 31. Juli 2009.

Pfarrer Traugott Schommer, Kirchengemeinde Krefeld-Nord, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, vom 15. Februar 2007 bis 31. Oktober 2009.

Pfarrer Theodor von Weiß, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, vom 1. Februar 2007 bis 31. Januar 2008.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrerin Annelie Becher-Hülshoff, Kirchenkreisverband Düsseldorf (20. Verbands-Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2007.

Pfarrer Heinz Bonfert, Kirchengemeinde Opladen (6. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2007.

Pfarrer Dr. Johannes Degen, Ev. Anstaltskirchengemeinde der Evangelischen Stiftung Hephata (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2007.

Dozent Klaus Hahn mit Wirkung vom 1. Februar 2007.

Pfarrer Friedhelm Polaschegg mit Wirkung vom 1. Februar 2007.

Studiendirektor i.K. Volker Reinecke, Bodelschwingh-Gymnasium-Herchen, mit Ablauf des 31. Januar 2007.

Pfarrer i.W. Dr. Reinhard K.W. Schmidt mit Wirkung vom 1. Februar 2007.



Wie die Leiden Christi reichlich über uns kommen, so werden wir auch reichlich getröstet durch Christus.

2. Korinther 1,5

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Erich Fuchs, am 2. Januar 2007 in Erkelenz, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Schwanenberg, geboren am 4. November 1932 in Eckenhagen, jetzt Reichshof, ordiniert am 11. Juni 1962 in Bergneustadt.

Pfarrer i.R. Werner Heimer, am 5. Dezember 2006 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges, geboren am 3. November 1927 in Bieshausen/Denklingen, ordiniert am 22. Mai 1955 in Barmen-Wupperfeld.

Pfarrer i.R. Theodor Heinemann, am 9. Dezember 2006 in Bad Honnef, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Bad Honnef, geboren am 15. Mai 1912 in Schwelm, ordiniert am 14. Mai 1939 in Wuppertal-Elberfeld.

Pfarrer i.R. Heinz Knorr, am 24. Dezember 2006 in Pforzheim, zuletzt Landespfarrer für Rundfunk und Fernsehen beim Westdeutschen Rundfunk, geboren am 4. Juni 1919 in Berlin, ordiniert am 4. Juli 1954 in Aachen.

Pfarrer i.R. Dr. Werner Krause, am 28. November 2006 in Krefeld, zuletzt Pfarrer in der Johanneskirchengemeinde Düsseldorf, geboren am 28. Dezember 1916 in Krangen (Kreis Preußisch Stargard), ordiniert am 18. November 1951 in Wuppertal.

Pfarrer i.R. Günther Voigt, am 12. Dezember 2006 in Bonn, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Geldern, geboren am 31. März 1923 in Meiningen, ordiniert am 11. Januar 1959 in Köln-Mülheim.

Errichtung von Pfarrstellen:

In der Ev.-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath, Kirchenkreis Niederberg, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2007 eine 5. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Oberhausen ist mit Wirkung vom 1. Januar 2007 eine 8. Pfarrstelle, Kirchenzentrum in der Neuen Mitte Oberhausen, errichtet worden.

Beim Kirchenkreis An Sieg und Rhein ist mit Wirkung vom 1. Februar 2007 eine 13. Pfarrstelle (Erteilung von Religionslehre an Gymnasien) errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2007 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Alt-Krefeld, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Krefeld-Nord, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2007 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Im Frauenreferat der Evangelischen Kirche im Rheinland ist ab sofort die Stelle der Theologischen Referentin zu besetzen. Das Frauenreferat der Evangelischen Kirche im Rheinland arbeitet seit 15 Jahren als Stabsstelle auf kirchenleitender Ebene mit dem Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in unserer Kirche voranzubringen. Das Frauenreferat unterstützt durch einen permanenten "gender watch" die Kirchenleitung darin, Arbeitsfelder und Prozesse bezüglich ihrer Auswirkungen auf Frauen und Männer zu überprüfen und ggf. zu verändern. Mit seiner Querschnittsfunktion nimmt das Frauenreferat frauenpolitische Aufgaben in allen Bereichen der Landeskirche wahr. Dies geschieht u.a. durch die Initiierung und Begleitung (frauenspezifischer) Projekte, die Mitarbeit an landeskirchlichen Vorhaben, die Erarbeitung von Vorlagen und Stellungnahmen sowie eine vielfältige Gremienarbeit. Durch die Arbeit des landeskirchlichen Frauenreferates wird ein Beitrag geleistet zur Erneuerung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche. Die Ziele der Ökumenischen Dekade "Kirchen in Solidarität mit den Frauen" sind dabei weiterhin Herausforderung und Orientierung. Zur Wahrnehmung dieser komplexen Aufgaben ist das Referat mit theologischer, juristischer und soziologischer Kompetenz ausgestattet. Unterstützt werden die Referentinnen von einer Sachbearbeiterin und einer Sekretärin. Diese anspruchsvolle und vielseitige Tätigkeit erfordert neben fachlicher Kompetenz in Feministischer Theologie eine selbstständige und effiziente Arbeitsweise, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Erfahrung mit Gremienarbeit auf leitender Ebene. Da langfristig die Einrichtung eines Gender-Referates angestrebt wird und hierfür in den kommenden Jahren eine entsprechende Konzeption zu entwickeln ist, sollten Bewerberinnen den Politikansatz des Gender Mainstreaming kennen und unterstützen. Nach dem Ausscheiden der bisherigen Theologischen Referentin aus Altersgründen ist die Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen. Die Stelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet und hat einen Umfang von 50%. Inhaberinnen von Pfarrstellen und Pfarrerinnen im Wartestand sowie Pastorinnen im Sonderdienst bitten wir um ihre Bewerbung bis zum

9. März 2007. Je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen wird die Stelle nach BAT-KF II/Ib vergütet oder nach A 13/A 14 BBesO besoldet. Der Beirat des Frauenreferates ist am Bewerbungsverfahren beteiligt. Auskünfte erteilt das Frauenreferat der Evangelischen Kirche im Rheinland, Tel. (02 11) 45 62 6 80, Frau Kelp. Bewerbungen werden erbeten an die Evangelische Kirche im Rheinland, Herrn Vizepräsidenten Christian Drägert, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf.

Die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altenkirchen, ev. Religionslehre am Gymnasium - Freiherr-vom-Stein-Gymnasium in Betzdorf - ist ab dem 1. August 2007 durch den Kreissynodalvorstand wieder zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Der Stellenumfang beträgt 100 % und kann auch durch zwei Personen im eingeschränkten Dienst wahrgenommen werden. Der Religionsunterricht (zurzeit 24 Wochenstunden) ist in der Sekundarstufe I und II zu erteilen. Die Schule hat ein großes Interesse daran, dass die engagierte seelsorgliche Arbeit weitergeführt wird. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird Unterrichtserfahrung, Offenheit für neue Lernmethoden und die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen im (religions)pädagogischen Kontext erwartet. Von einer Wohnsitznahme im Kirchenkreis wird ausgegangen. Nähere Auskünfte erteilen der Schulreferent Pfarrer Martin Autschbach, Tel. (0 26 81) 80 08-27, und Superintendent Eckhard Dierig, Tel. (0 26 81) 80 08-35 oder (0 27 41) 6 39 79. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Altenkirchen, Pfarrer Eckhard Dierig, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, zu richten.

Der Kirchenkreis Solingen sucht zum 1. August 2007 eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer zur Besetzung der 5. kreiskirchlichen Pfarrstelle - Erteilung von ev. Religionslehre an den Berufs- und Berufsfachschulen in Solingen. Die Stelle ist angesiedelt am Technischen Berufskolleg Solingen. Sie ist mit einem Dienstumfang von 100% zu besetzen. Der Unterricht wird in Voll- und Teilzeitklassen erteilt. Das Berufskolleg bietet Vollzeitklassen in den Bereichen Gestaltungstechnische Assistenten, Informationstechnische Assistenten, Metallographie und eine Fachoberschule sowie technisch orientierte Teilzeitklassen (Berufsschule) an. In unterschiedlichen Berufsfeldern können junge Menschen einen Berufsabschluss und/oder einen allgemeinbildenden Abschluss erwerben (Berufsgrundschuljahr). Neben der Freude am Umgang mit jungen Menschen muss sich die Bewerberin/der Bewerber den fachlichen Anforderungen stellen und sich auf das System am Berufskolleg einlassen. Sie/Er muss mit den Lehrplänen für das Fach Religion und den Bestimmungen des Schulgesetzes vertraut sein. Es wird Bereitschaft zur Teamarbeit und Mitarbeit in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft unseres Kirchenkreises erwartet. Bewerberinnen und Bewerber müssen im Besitz der Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst innerhalb der EKiR sein. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Kirchenkreis Solingen, z.H. Superintendent K. Riesenbeck, Kasernenstr. 21-23, 42651 Solingen. Nähere Auskünfte erteilt Pastor Völker, Tel. (0 21 29) 79 86.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Kirchengemeinde Brühl (drei Pfarrbezirke mit ca. 9.300 Gemeindegliedern) ist die neben einer bestehenden haupt-

amtlichen Stelle neu eingerichtete B-Kirchenmusikerstelle (50%) ab sofort, zunächst bis zum 1. August 2008 befristet, zu besetzen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt neben der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste in der Kinderund Jugendarbeit. Der Bewerber/Die Bewerberin soll folgende Aufgaben übernehmen: Organistendienst: Dieser umfasst die sonntäglichen Gottesdienste an zwei von sechs Predigtstellen, anteilig wöchentliche Schulgottesdienste, Kindergottesdienste, Andachten (einschl. Seniorenheime) sowie Kasualien (ohne Beerdigungen). Kinder- und Jugendarbeit: Chorarbeit mit Kindern (derzeit ca. 60 Kinder in dreu Gruppen) und Jugendlichen, Zusammenarbeit mit den beiden gemeindeeigenen Kindergärten. Unterstützung bei der Gestaltung von Festgottesdiensten, Gemeindefeiern und Konzerten. In der Christuskirche steht eine 1987 erbaute Weimbs-Orgel (III/26); die Orgeln an den anderen Predigtstätten sind zwei- bzw. einmanualig. Flügel, Klaviere, Cembalo, Keyboard, weiteres Instrumentarium sind verfügbar. Die Vergütung richtet sich nach BAT/KF. Brühl liegt zwischen Köln und Bonn. Alle Schulformen und eine kommunale Musikschule sind am Ort. Der Bezug einer kleinen Dienstwohnung in zentraler Lage ist möglich. Wegen der Lage der Predigtstätten sollten Sie motorisiert sein. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Brühl, Mayersweg 5-7, 50321 Brühl, bis zum 1. März 2007 zu richten. Vorstellungstermine sind geplant für den 26. und 28. März 2007 (Gespräch) und 2. Mai 2007 (musikalische Vorstellung). Auskünfte erteilt das Gemeindeamt, Tel. (0 22 32) 4 36 02.

In der Kirchengemeinde Hennef wollen wir offen sein für Gottes lebendigen und unvorhersehbaren Geist (aus der Gemeindekonzeption der Kirchengemeinde Hennef). Die evangelische Kirchengemeinde Hennef sucht zum nächstmöglichen Termin eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker (100 %). Eine Stellenteilung ist nicht ausgeschlossen. Die Anstellung und Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Wir suchen eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker mit gemeindepädagogischem Profil, die/der die Kirchenmusik als lebendigen Weg des Gemeindeaufbaus versteht. Es soll ein Mensch sein, der einer der Gliedkirchen der EKD angehört, offen und den Menschen zugewandt, teamfähig und verlässlich ist und der bereit ist, in der Gemeinde zu wohnen und mit unserer Gemeinde zu leben. Wir suchen jemanden, der die Vielfalt moderner Kirchenmusik in die Gemeinde einbringt und die Freude am Singen neu weckt und wach hält. Wir sind eine große, junge und wachsende Kirchengemeinde mit vielen Familien. Deshalb suchen wir eine Kirchenmusikerin/ einen Kirchenmusiker, die/der Freude hat an der Arbeit mit Menschen aller Altersgruppen, die/der den bestehenden Kirchenchor und den bestehenden Kinderchor weiterführt, aber auch bereit ist, ein neues Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene aufzubauen, z.B. eine Band und/oder einen Jugendchor. Auch die punktuelle Präsenz in nicht musikalischen Gruppen der Gemeinde und die Mitwirkung etwa beim Taízegebet oder beim Gemeindepraktikum der Konfirmand/innen ist erwünscht. Wir feiern in unserer Christuskirche jeden Sonntag zwei Gottesdienste hintereinander: um 9.30 Uhr mit festgelegter Liturgie und um 11 Uhr einen Gottesdienst, in dem Neues ausprobiert werden soll. Wir suchen also einen Menschen, der die organisatorische Gabe hat, mit der Orgel und immer wieder auch mit den musikalischen Gruppen der Gemeinde diese zwei Gottesdienste zu gestalten. Es bedarf einer guten Zusammenarbeit mit den zzt. fünf Pfarrerinnen/-Pfarrern der Gemeinde und einer transparenten, langfristigen Planung in den Gruppen. Das Gespür dafür, dass es im Gottesdienst in erster Linie auf das gemeinsame und lebendige Feiern ankommt, ist uns wichtig. Außer allen Sonn- und Festtagsgottesdiensten gehören Taufgottesdienste, Trauungen, Ehejubiläen, wenige Schulgottesdienste und Gottesdienste in den Altenheimen, vereinzelt auch Trauerfeiern in der Christuskirche zum kirchenmusikalischen Dienst. Zur Ausübung des Dienstes steht eine zweimanualige Oberlingerorgel mit 24 Registern aus den 60er Jahren zur Verfügung, die 1999 vollständig überholt und auch klanglich modernisiert wurde. Darüber hinaus gibt es ein Klavier, ein Yamaha-E-Piano und eine Anlage für den Einsatz z.B. bei Jugendgottesdiensten. Hennef ist eine Stadt mit ca. 45.000 Einwohnern nahe Siegburg und verkehrstechnisch gut angebunden an Köln. Alle Schulformen sind am Ort. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. März 2007 an die Evangelische Kirchengemeinde Hennef, Beethovenstr. 44, 53773 Hennef. Als Termine für die fachliche Vorstellung sind der 25. und 26. April 2007 vorgesehen. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer M. Morgenroth, Tel. (0 22 42) 25 42, und Kreiskantorin B. Rauscher, Tel. (0 22 41) 99 59 70.

Literaturhinweise:

Barbara Kaufhold: **Glauben unter dem Nationalsozialismus in Mülheim an der Ruhr.** Bekennende Kirche und Deutsche Christen, Christen jüdischer Herkunft, Freikirchen und freie Werke sowie Widerstand in der katholischen Kirche, hg. vom Salomon Ludwig Steinheim-Institut für deutsch-jüdische Geschichte. Mit einem Beitrag von Gerhard Bennertz. 1. Aufl. Essen: Klartext-Verlag 2006, 384 S., Abb. ISBN 3-89861-626-6

50 Jahre Apostelkirche Tannenbusch von 1956 bis 2006, hg. vom Presbyterium der Evangelischen Apostelkirchengemeinde Bonn-Tannenbusch. Bonn-Tannenbusch 2006, 34 S., Abb.

"Mein Sprachgesell". Paul Gerhardt 1607–2007, Hg.: Gemeinsame Arbeitsstelle für gottesdienstliche Fragen der EKD. 2. Aufl. Hannover 2006, 85 S. + CD-Beilage (Arbeitsstelle Gottesdienst. Zeitschrift der Gemeinsamen Arbeitsstelle für gottesdienstliche Fragen der EKD 20.2006, H. 2)

Johann Friedrich Gerhard Goeters: **Beiträge zur Union und zum reformierten Bekenntnis,** Hg.: Heiner Faulenbach, Wilhelm H. Neuser. Bielefeld: Luther-Verlag 2006, 375 S., Abb. (Unio und Confessio 25) ISBN 978-3-7858-0550-3. Wiederabdruck verstreut publizierter Aufsätze sowie eine Erstveröffentlichung

Umbrüche. Der deutsche Protestantismus und die sozialen Bewegungen in den 1960er und 70er Jahren, hg. von Siegfried Hermle, Claudia Lepp, Harry Oelke. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2007, 408 S. (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte: Reihe B, Darstellungen 47) ISBN 978-3-525-55748-8

Predigten aus der Gnadenkirche [Wetzlar], hg. von Karl Oskar Henning. Wetzlar 2006, 61 S., Abb.

Ernst Volk: So kommt der Glaube aus der Predigt. **Evangelische Predigt im Trierer Land,** Gertraude Volk (Hg.). Groß Oesingen: Verlag der Luth. Buchhandlung 2006, 358 S., Abb. ISBN 978-3-86147-295-7

Nachhaltig predigen. Oder wie viel ist genug? Anregungen, Vorschläge und Impulse für die evangelische und katholische Predigt begleitend durch das Kirchenjahr unter dem Anspruch nachhaltigen Lebensstils und nachhaltigen Konsums, Hg.: Alois Bauer ... Bd. 2: Predigtanregungen zur evangelischen und katholischen Leseordnung, Reihe V, Lesejahr C. Mainz: Landeszentrale für Umweltaufklärung 2006, 204 S., Abb.

Beim Wort genommen. **Gerechter Sprachgebrauch im Gottesdienst.** Handreichung, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Abt. 1. Düsseldorf: Evangelische Kirche im Rheinland, 2006, Faltblatt

Der Gottesdienst in der "Kirche der Freiheit". Zum Impulspapier des Rates der EKD, hrsg. von der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst der EKIR – Bereich Gottesdienst – im Theologischen Zentrum Wuppertal. Wuppertal 2006, 72 S. (Thema: Gottesdienst 25)

Väter. Ihre Rolle in Familie und Gemeinde. Arbeitshilfe. Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. 2. Düsseldorf 2006, 79 S., Abb.

Anerkennung ehrenamtlicher Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Information, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Dezernat Ehrenamt. Düsseldorf 2006, 15 S.

Farbwechsel. Begleitbuch zu der Ausstellung "FARBwechsel – Claudia Betzin, Thomas Schmitt" in der Evangelischen Andreaskirche, Bergisch Gladbach, der katholischen Kirche St. Aposteln, Köln, und der Evangelischen Antoniterkirche, Köln, 2006–2007, Hg.: Christoph Nötzel, Evangelische Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen. Odenthal: Evangelische Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen 2006, 94 S., Abb.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff. PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184